
SPIELORDNUNG

A. Allgemeinverbindlicher Teil

Der Bundestag des DFB hat gemäß § 6 Nr. 4. seiner Satzung dem DFB aus dem Sachgebiet des Spielwesens folgende Sachgebietsteile in dem durch nachfolgende Bestimmungen gezogenen Rahmen zur Regelung übertragen (§§ 1 bis 39), die damit für seine Mitgliedsverbände, deren Vereine und deren Mitglieder verbindlich sind.

§ 1

Spielregeln

1. Die von den Mitgliedsverbänden, ihren Vereinen und deren Tochtergesellschaften veranstalteten Fußballspiele sind nach den Spielregeln der FIFA durchzuführen.
2. Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der Gelben und Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spieles gesperrt.

Bei allen Bundesspielen (§ 40 der DFB-Spielordnung) gilt § 11 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

3. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) oder B-Juniorinnen-Bundesliga infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

Die Mitgliedsverbände können diese Regelung auf ihre Spielklassen im Verbandsgebiet übertragen.

4. Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sind.

Der Schiedsrichter kann auf Wunsch des Spielführers einer Mannschaft ein Spiel abbrechen, wenn diese Mannschaft durch Ausscheiden weniger als sieben Spieler auf dem Feld hat und das Ergebnis für den Gegner lautet.

Das Spiel wird für den Gegner mit drei Punkten als Spielabbruch gewertet.

§ 2

Vorläufige Sperre bei Feldverweis

1. Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bleibt unberührt.
2. Erfolgt ein Feldverweis eines Spielers (Rote Karte) einer deutschen Mannschaft bei einem Spiel im Ausland, so kann bei der zuständigen Instanz beantragt werden, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.

§ 3

Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen und Strafen

Spieltechnische Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB und seiner Mitgliedsverbände unter Einschluss der sich aus ihren Vorschriften unmittelbar ergebenden Folgen wirken für und gegen den DFB, seine Mitgliedsverbände, deren Vereine sowie deren Mitglieder. Das Gleiche gilt für Tochtergesellschaften hinsichtlich der spieltechnischen Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB.

§ 4

Gruppenstärke und Spielwertung

1. Einer Spielgruppe gehören grundsätzlich 16 Mannschaften an.
2. Für Rundenspiele im Rahmen einer Spielklasse oder Spielgruppe (Aufstiegs-spiele) – bei denen jeder gegen jeden in Vor- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat – gilt folgende Regelung:
 - 2.1 Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
 - 2.2 Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.
3. Bei Entscheidungsspielen aller Art wird bei unentschiedenem Ausgang eines Spieles trotz Verlängerung und gegebenenfalls trotz Wiederholung der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. Es gelten die in den Fußballregeln festgelegten Durchführungsbestimmungen (Schüsse von der Strafstoßmarke).

§ 4a

Mannschaftsstärke

In den vier untersten Spielklassen – im Frauen-Bereich in den beiden untersten Spielklassen – können die Landesverbände Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl an Meisterschaftsrunden teilnehmen lassen und festlegen, dass bei einem Aufeinandertreffen von Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl sich die Anzahl der Spieler nach dem Team mit der geringeren Spielerzahl richtet. Die DFB-Landesverbände legen die Anzahl der Spieler, die mindestens einer Mannschaft angehören müssen, fest.

Das Aufstiegsrecht von Mannschaften mit weniger als elf Spielern kann eingeschränkt werden.

§ 4b

In Pflicht- und Freundschaftsspielen der vier untersten Spielklassen – im Frauen-Bereich in den beiden untersten Spielklassen – kann ein wiederholtes Ein- und Auswechseln von Spielern erlaubt werden.

Doping

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.
2. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt insbesondere:
 - a) Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer dem Körper entnommenen Probe.
 - aa) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich in den ihrem Körper entnommenen Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorliegt.
 - bb) Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften dar: Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers anhand der Analyse der B-Probe.
 - cc) Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der Dopingliste eigens quantitative Grenzwerte aufgeführt sind, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.
 - dd) Als Ausnahme zu Nr. 2., Buchstabe a) können in der Dopingliste spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.
 - b) Die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.
 - aa) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Dementsprechend ist es erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.
 - bb) Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.

-
- c) Die Weigerung oder das Versäumen, sich nach entsprechender Benachrichtigung gemäß den Anti-Doping-Richtlinien des DFB oder anlässlich von Trainingskontrollen gemäß dem NADA-Code der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.
 - d) Der Verstoß gegen die Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Spielers für Doping-Kontrollen außerhalb von Wettbewerbsspielen, einschließlich der Unterlassung, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern sowie verpasste Kontrollen, die aufgrund von zumutbaren Regeln angekündigt werden. Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht, die innerhalb eines 18-Monatszeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.
 - e) Die Manipulation eines Teils einer Dopingkontrolle oder der Versuch einer Manipulation.
 - f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.
 - aa) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch einen Spieler bzw. – außerhalb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
 - bb) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch eine Betreuungsperson bzw. – außerhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch eine Betreuungsperson, es sei denn, die Betreuungsperson belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung für einen Spieler gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde oder sie bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
 - g) Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder Methoden.
 - h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spieler oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.
3. Verbotene Substanzen und Methoden

Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Dopingliste aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird und vom

DFB im Anhang A der Anti-Doping-Richtlinien in der jeweiligen Fassung übernommen wird. Die jeweils gültige Dopingliste ist auf der Website der WADA unter www.wada-ama.org einzusehen. Der DFB teilt den Vereinen/Tochtergesellschaften rechtzeitig per Rundschreiben alle an der Dopingliste vorgenommenen Änderungen mit.

Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden sowie die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien im Rahmen der Dopingliste sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person mit der Begründung angefochten werden, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

Alle verbotenen Substanzen gelten als spezifische Substanzen, mit Ausnahme von Substanzen, die zu den Anabolika und Hormonen gehören, und den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die als solche in der Dopingliste aufgeführt sind. Verbotene Methoden gelten nicht als spezifische Substanzen.

4. Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken (TUE)

Einem Spieler kann eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken erteilt werden, mit der die Anwendung einer in der WADA-Dopingliste aufgeführten Substanz oder Methode zugelassen wird.

5. Beweislast und Beweisstandards

- a) Der DFB muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.

Das Beweismaß liegt in jedem Fall über der bloßen Wahrscheinlichkeit, jedoch unter dem strikten Beweis.

Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt für den entsprechenden Beweis bereits bloße Wahrscheinlichkeit, ausgenommen in den Fällen, die in § 8c Nrn. 1. und 3. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geregelt sind und bei denen ein höheres Beweismaß zu erfüllen ist.

- b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben nach dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen einen positiven Befund verursacht haben könnte.

Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund verursacht haben könnte, muss der DFB gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des positiven Befundes war.

- c) Abweichungen vom Internationalen Standard für Kontrollen, die nicht die Ursache für einen positiven Befund oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den Bestimmungen des Internationalen Standards für Kontrollen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den DFB bzw. die NADA über, der/die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für den positiven Befund war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand.
6. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Zuständig für die Anordnung von Doping-Kontrollen – mit Ausnahme der Trainings-Kontrollen für die Lizenzliga-Mannschaften, die durch die NADA vorgenommen werden – ist die Anti-Doping-Kommission des DFB.
7. Jeder Verein und jede Tochtergesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner bzw. ihrer Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein oder der Tochtergesellschaft ist das Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie dem Verein zusätzlich das Handeln seiner Mitglieder zuzurechnen.
8. Im Übrigen gelten die Anti-Doping-Richtlinien des DFB.

§ 6

Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz

1. Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.
Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt Nr. 6.
2. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet.
Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30.6.), getroffen wird.

-
3. Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahres aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen des für die jeweilige Spielklasse zuständigen Verbandes.
 4. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
 5. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.
 6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt:

Beantragt ein Verein der 3. Liga, Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, neun Gewinnpunkte in der 3. Liga bzw. sechs Gewinnpunkte in der Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von neun Gewinnpunkten nur in der 3. Liga vorgenommen. Spielt der Verein in der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von sechs Gewinnpunkten nur in der Frauen-Bundesliga vorgenommen.

Beantragt der Zulassungsnehmer der 3. Liga, Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Zulassungsnehmer in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit.

Die Entscheidung trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga bzw. der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga. Sie ist endgültig. Der DFB-Spielausschuss/DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 7

Spieljahr – Spielpause

1. Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Sofern im Jugendbereich einzelne Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, können die zuständigen Verbände abweichende Regelungen treffen.
2. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, innerhalb eines Spieljahres einen Zeitraum von vier Wochen von verbandsseitig angesetzten Spielen freizuhalten. Jeder Verband bestimmt diese Spielpause selbst.
3. Durch die Spielpause darf die Veranstaltung von Bundesspielen und die Teilnahme von Mannschaften oder einzelner Spieler an Bundesspielen nicht beeinträchtigt werden.
4. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.

§ 8

Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu Euro 249,99 im Monat erstattet erhält.
2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens Euro 250,00 monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des zuständigen Landes- bzw. Regionalverbandes die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Übergangsregelung

Für Verträge, die vor dem 22. Oktober 2010 abgeschlossen wurden und eine Laufzeit über den 30. Juni 2011 hinaus haben, gilt für die Grundlaufzeit die vor dem ordentlichen DFB-Bundestag 2010 geltende monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 150,00. Das gleiche gilt im Falle der Verlängerung eines bestehenden Vertrages durch Ausübung einer vor dem 22. Oktober 2010 bereits bestehenden Option.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

3. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

§ 9

Geltungsumfang der Spielerlaubnis

1. Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften der Landes- und Regionalverbände in allen Mannschaften der Vereine und Tochtergesellschaften aller Spielklassen mitwirken.
2. Die Spielberechtigung für vom DFB veranstaltete Bundesspiele ist in § 44 der DFB-Spielordnung geregelt, der Spielereinsatz in Mannschaften von Lizenzspielern in § 53 der DFB-Spielordnung. Die §§ 11 bis 14 der DFB-Spielordnung bleiben unberührt.

§ 10

Spielerlaubnis – Spielerpass

1. Spielerlaubnis
 - 1.1 Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften seines Mitgliedsverbandes eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des Antrags auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der Passstelle des zuständigen Mitgliedsverbandes.

Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglemente der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und seines jeweiligen Regional- und Landesverbandes bzw. des Ligaverbandes einzuhalten.
 - 1.2 Die Spielberechtigung wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg. Für Pokalwettbewerbe der Mitgliedsverbände des DFB kann in der Spielordnung des zuständigen Verbandes festgelegt werden, dass auch Spieler eingesetzt werden können, die lediglich für Freundschaftsspiele ihres Vereins eine Spielberechtigung besitzen.
 - 1.3 Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 17 Nr. 2.7 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

-
- 1.4 Die Spielerlaubnis für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.
 - 1.5 Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler ist § 29 der DFB-Spielordnung zu beachten.

2. Spielerpass

- 2.1 Die Spielberechtigung wird grundsätzlich durch Vorlage des Spielerpasses nachgewiesen. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung bei fehlendem Spielerpass auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden. Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.
- 2.2 Der Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:
 - 2.2.1 Lichtbild
 - 2.2.2 Name und Vorname(n)
 - 2.2.3 Geburtstag
 - 2.2.4 Eigenhändige Unterschrift
 - 2.2.5 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
 - 2.2.6 Registriernummer des Ausstellers
 - 2.2.7 Name des Vereins und Vereinsstempel
- 2.3 Der Spielerpass ist Eigentum des ausstellenden Verbandes. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.
- 2.4 Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
- 2.5 Die Mitgliedsverbände des DFB sind verpflichtet, sämtliche Spielberechtigungszeiten der Spieler in ihrem Verbandsbereich zu erfassen.

Für die Festlegung der Entschädigungen für einen Berufsspieler unter 23 Jahren bei einem internationalen Vereinswechsel ist bei der Erfassung der Spielberechtigungszeiten Folgendes zu beachten:

Auf einem Dokument, das dem aufnehmenden Nationalverband zur Verfügung zu stellen ist, müssen die Spielberechtigungszeiten aller Vereine vermerkt sein, für die der Spieler seit der Spielzeit seines 12. Geburtstages gespielt hat. Fällt der Geburtstag eines Spielers in den Zeitraum zwischen dem letzten Meisterschaftsspieltag des abgelaufenen Spieljahres und dem ersten Meisterschaftsspieltag des neuen Spieljahres, so muss derjenige Verein/diejenige Kapitalgesellschaft vermerkt sein, für den/die der Spieler in der Spielzeit nach seinem Geburtstag spielberechtigt war.

-
- 2.6 Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene, der Junioren-Bundesligen, der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Juniorinnen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist. Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet.

Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.6.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die ab dem 1.5.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

3. Spielberechtigungsliste in der 3. Liga

- 3.1 Spielberechtigt für die 3. Liga sind nur Spieler, die auf der von der DFB-Zentralverwaltung herausgegebenen jeweiligen Spielberechtigungsliste für die 3. Liga aufgeführt sind.

Auf der jeweiligen Spielberechtigungsliste dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer aufgeführt werden.

Von der Regelung in Absatz 2 bleiben bestehende Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern unberührt. Dies gilt auch bei vereinbarter Option, wenn sie vom Spieler wahrgenommen wird. Nimmt der Verein eine vereinbarte Option wahr, muss er sich den Spieler auf die zulässige Zahl von Nicht-EU-Ausländern anrechnen lassen. Neue Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern dürfen nur dann abgeschlossen werden, wenn die zulässige Zahl von Nicht-EU-Ausländern damit nicht überschritten wird.

Die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertrags- oder Lizenzspieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU gewährt wird.

- 3.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der 3. Liga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB-Zentralverwaltung zu senden.

Diese Aufstellung des Vereins ist vorab vom zuständigen Landesverband schriftlich zu bestätigen.

Nachträge und Veränderungen sind der DFB-Zentralverwaltung unverzüglich schriftlich zu melden.

3.3 Die Aufnahme eines Spielers in die Spielberechtigungsliste für die 3. Liga erfolgt erst, wenn

- neben den vorstehenden Unterlagen die von dem betreffenden Spieler unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung der Rechtsgrundlagen der 3. Liga vorliegt. Der Unterzeichnung dieser Anerkennungserklärung bedarf es nicht, wenn ein Lizenzspieler die entsprechenden Rechtsgrundlagen bereits durch den mit dem Ligaverband abgeschlossenen Lizenzvertrag (Lizenzvertrag Spieler) anerkannt hat;
- der Spieler die Sporttauglichkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachweist. Hierzu muss sich der Spieler einer internistisch-allgemeinmedizinischen Untersuchung unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt der DFB-Spielausschuss auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest;
- bei einem Vertragsspieler eine Kopie des zwischen dem Spieler und seinem Verein bzw. seiner Kapitalgesellschaft abgeschlossenen Vertrags bei der DFB-Zentralverwaltung eingereicht wurde.

Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, ergibt sich die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft aus dem Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthaltsvisa, die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss.

3.4 Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler in der 3. Liga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.

4. Spielberechtigungsliste in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

4.1 Spielberechtigt für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sind nur Spielerinnen, die auf der von der DFB-Zentralverwaltung herausgegebenen Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Auf der Spielberechtigungsliste dürfen im Spieljahr 2005/2006 nicht mehr als fünf Nicht-EU-Ausländerinnen vom Spieljahr 2006/2007 an nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländerinnen aufgeführt werden. § 10 Nr. 3.1, Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 10 Nr. 3.1, Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

4.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spielerinnen, die in der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer, des Spielerstatus und der Nationalität der Spielerin bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB-Zentralverwaltung zu senden.

Diese Aufstellung des Vereins ist vorab vom zuständigen Landesverband schriftlich zu bestätigen.

Nachträge und Veränderungen sind der DFB-Zentralverwaltung unverzüglich, spätestens jedoch freitags bis 12.00 Uhr, schriftlich zu melden.

-
- 4.3 Voraussetzung zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga ist zudem, dass die Sporttauglichkeit nach einer vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung auf orthopädischem und kardiologisch-internistischem Gebiet nachgewiesen wird. Diese schließt die Verpflichtung ein, jährlich zu Beginn eines jeden neuen Spieljahres und bei Vereinswechsel während eines Spieljahres in die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga die Sporttauglichkeit nachzuweisen, wobei der Nachweis der Sporttauglichkeit vom Verein, vom beauftragten Arzt und von der Spielerin gemeinsam zu unterzeichnen ist.
- 4.4 Die Aufnahme einer Spielerin in die Spielberechtigungsliste für die Frauen-Bundesliga oder die 2. Frauen-Bundesliga erfolgt erst, wenn neben den nach Nr. 4.2. erforderlichen Unterlagen die von der Spielerin unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung des § 34 der DFB-Spielordnung (Abstellung von Spielern) vorliegt.
- 4.5 Vereine mit je einer Mannschaft in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga können entweder eine gemeinsame oder für jede Mannschaft eine getrennte Spielberechtigungsliste abgeben. Eine Spielerin kann gleichzeitig auf beiden Spielberechtigungslisten gemeldet werden.
- 4.6 Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spielerinnen in der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.
5. Spielgemeinschaften
Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die Mitgliedsverbände Spielgemeinschaften zulassen. Spielgemeinschaften haben nur ein eingeschränktes Aufstiegsrecht. Sie sind nicht für DFB-Spielklassen und für die fünfte Spielklassenebene der Herren zugelassen.
6. Zweitspielrecht
- 6.1 Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler durch den zuständigen Mitgliedsverband bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:
- Der Spieler ist Student, Berufspendler oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an.
 - Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herren-Mannschaft am Spielbetrieb auf Ebene der Kreisklassen teil.
Für den Frauen-Bereich gilt insoweit Folgendes:
Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Frauen-Mannschaft in einer der beiden unteren Spielklassen am Spielbetrieb teil.
 - Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer.
 - Der Stammverein stimmt der Erteilung des Zweitspielrechts schriftlich zu.
 - Der Spieler stellt beim zuständigen Mitgliedsverband einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach.

-
- 6.2 Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von Nr. 6.1 zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft gemeldet hat.
 - 6.3 Die Spielerlaubnis für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines Zweitspielrechts unberührt.
 - 6.4 Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis spätestens 15.4. eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.
 - 6.5 Mit dem Ziel einer weitergehenden Flexibilisierung und Öffnung des Zweitspielrechts können die Mitgliedsverbände des DFB von den vorstehenden Bestimmungen (Nr. 6.1 bis 6.4) abweichende Regelungen treffen. Regelungen der Mitgliedsverbände des DFB, die die allgemeinverbindlichen Mindeststandards (Nr. 6.1 bis 6.4) unterschreiten, sind unbeachtlich.

§ 11

Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft

1. Amateure oder Vertragsspieler eines Vereins dürfen in Lizenzspieler-Mannschaften eingesetzt werden (§ 53 Nr. 3. der DFB-Spielordnung).
2. Stammspieler einer Lizenzspieler-Mannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt, es sei denn, sie sind in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen der Lizenzspieler-Mannschaft (Meisterschaft und Pokal) nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz spielberechtigt gewesen wären. Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der Lizenzspieler-Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

Hat der Spieler seine Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen seiner Lizenzspieler-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins.
3. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Lizenzspieler-Mannschaft sind Spieler des Vereins, auch wenn sie nicht Stammspieler der Lizenzspieler-Mannschaft sind, für das nächste Pflichtspiel der Zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen und alle anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht, längstens für zehn Tage, nicht spielberechtigt.
4. Die Einschränkung gemäß Nr. 2. gilt für Spieler der Lizenzvereine und Tochtergesellschaften, deren Zweite Mannschaft in den Spielklassen 3. Liga oder in der 4. oder 5. Spielklassenebene spielt, ausschließlich für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Dabei wird die Stamm-

spielereigenschaft nach dem fünftletzten Spieltag festgestellt und gilt dann unverändert und unabhängig von weiteren Spieleinsätzen im Lizenzbereich für diesen Zeitraum.

Die Einschränkung gemäß Nr. 3. gilt ausschließlich für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften in den Spielklassen unterhalb der 5. Spielklassenebene.

In den Spielklassen unterhalb der 5. Spielklassenebene gelten die Einschränkungen gemäß Nrn. 2. und 3. nicht für Spieler, die mit Beginn des Spieljahres am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
6. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 11a

Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene

1. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.
2. Die Einschränkung gemäß Absatz 1 gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Anderslautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum oder auf den Einsatz einer Höchstzahl von Spielern in unteren Mannschaften eines Vereins, die zuvor in der spielklassenhöheren Mannschaft des Vereins der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene gespielt haben.

§ 12

Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

1. In Vereinspokalspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene (§ 46 Nr. 2.1) und in Meisterschaftsspielen in allen Amateurspielklassen dürfen in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die mit Beginn des Spieljahres am 1. 7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.

Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die am 1.7. das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden.

In Pokalspielen auf Landesebene ist der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig.

-
2. In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Zweiten Mannschaft dürfen ab Spieljahr 2004/2005 nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 10 Nr. 3.1, Absatz 5 gilt entsprechend.

Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich so genannter Fußballdeutscher. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

3. In den Spielen um die Endrunde der Deutschen A-Junioren-Meisterschaft und des Junioren-Vereinspokals dürfen Lizenzspieler ohne zahlenmäßige Begrenzung eingesetzt werden, wenn sie die Spielberechtigung für die Junioren-Mannschaft spätestens zum 1. Januar besitzen.
4. In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften dürfen Lizenzspieler in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden.
5. In Spielen der Auswahlmannschaften ihres Landesverbandes dürfen Lizenzspieler, die mit Beginn des Spieljahres am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingesetzt werden.

§ 12a

Spielberechtigung in der 3. Liga und Einsatzregelungen in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga

In Mannschaften der 3. Liga können Vertragsspieler, Amateure und Lizenzspieler eingesetzt werden.

1. Vertragsspieler

Voraussetzung für die Zulassung zum Spielbetrieb in der 3. Liga ist, dass der Verein bei der DFB-Zentralverwaltung nachweist, dass er selbst oder seine Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, zwölf deutsche Vertragsspieler verpflichtet hat.

Hat ein Verein der 3. Liga für die Dauer von drei Monaten weniger als diese zwölf Vertragsspieler nachgewiesen, so muss die Zulassung zum Spielbetrieb der 3. Liga entzogen werden.

Lizenzvereine, die mit ihrer Zweiten Mannschaft an der 3. Liga teilnehmen, müssen die Spielberechtigung von zwölf deutschen Lizenz- oder Vertragsspielern für die 3. Liga nachweisen. Der zweite Absatz gilt entsprechend.

2. Amateur

An Spielen einer Mannschaft der 3. Liga dürfen Amateure teilnehmen, die für Meisterschaftsspiele einer aufstiegsberechtigten Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt sind.

3. Lizenzspieler

Für Lizenzspieler gelten die Regelungen in § 12 Nr. 1. der DFB-Spielordnung.

-
4. Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind

- 4.1 Amateurvereine

Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels einer Mannschaft der 3. Liga eines Amateurvereins sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga müssen unter den dort genannten 18 Spielern mindestens vier Spieler, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und die am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aufgeführt werden.

- 4.2 Lizenzvereine¹⁾

Die Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen ist in § 12 der DFB-Spielordnung geregelt.

5. Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nicht-Europäern

- 5.1 Amateurvereine

In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Mannschaft der 3. Liga sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 10 Nr. 3.1, Absatz 5 gilt entsprechend.

Diese Bestimmung gilt nicht für sogenannte Fußballdeutsche. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

Bei inländischen Nationalitäten-Vereinen sind Spieler dieser Nationalität von der Beschränkung nach dem ersten Absatz ausgenommen.

- 5.2 Lizenzvereine

Die Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nicht-Europäern bei Lizenzvereinen ist in § 12 Nr. 2. der DFB-Spielordnung geregelt.

6. Pokalspiele und Relegationsspiele gegen Lizenzspieler-Mannschaften

Die Einschränkungen gemäß den Nrn. 4. und 5. gelten nicht für Amateurvereine bei Vereinspokalspielen des DFB auf DFB-Ebene gegen Lizenzspieler-Mannschaften sowie bei Relegationsspielen gegen Mannschaften der 2. Bundesliga.

§ 12b

Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 12 und § 12a der DFB-Spielordnung

1. Verstöße gegen § 12 Nr. 2. sowie § 12 a) Nrn. 4.1 und 5. der DFB-Spielordnung sind von den zuständigen Rechtsorganen des DFB und der Mitgliedsverbände des DFB als unsportliches Verhalten zu verfolgen und angemessen zu ahnden. Den Mitgliedsverbänden ist es unbenommen, nur eine Rechtsinstanz zur Behandlung der Verstöße zu bestimmen.

1) Vorschriften für den Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind, bestehen derzeit nicht.

-
2. Als spieltechnische Rechtsfolge ist in der Regel festzulegen:
Falls das Spiel gewonnen wurde oder unentschieden endete, wird es mit 0 Punkten und 0:2 Toren gegen den Verein, der den Verstoß begangen hat, gewertet. Ist das tatsächliche Spielergebnis für ihn ungünstiger, verbleibt es bei diesem.
Für den gegnerischen Verein bleibt mit Ausnahme der Spiele um den Vereinspokal des DFB auf DFB-Ebene die Spielwertung unberührt.
 3. Als Strafen sind im Falle des Verschuldens insbesondere zusätzlich zulässig:
 - a) Geldstrafe bis zu € 10.000,00
 - b) Punktabzug.
 4. Die Überprüfung der Verstöße erfolgt von Amts wegen aufgrund der Durchsicht der Spielberichte durch die spielleitende Stelle oder auf Anzeige eines betroffenen Vereins oder auf Protest oder Einspruch des Spielgegners.
 5. Eine Spielwertung als spieltechnische Rechtsfolge oder ein Punktabzug ist ausgeschlossen, wenn die Verfahrenseinleitung gemäß Nr. 4. beim zuständigen Rechtsorgan nicht binnen zwei Wochen nach dem jeweiligen Spieltag erfolgt ist.
 6. Das jeweils zuständige letztinstanzliche Rechtsorgan des Mitgliedsverbandes ist verpflichtet, seine Entscheidung in jedem Fall gemäß § 43 Nr. 1. b) der DFB-Satzung durch das DFB-Bundesgericht für nachprüfbar zu erklären.

§ 13

Besondere Bestimmungen für die Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen

1. Die Spielberechtigung für Vertragsspieler und Amateure der Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen nach Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut (Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen) wird durch die zuständigen Landesverbände des DFB erteilt; sie gilt nur für die Spielklasse, in welcher die jeweilige Mannschaft gemeldet ist. Diese Spielberechtigung ist im Spielerpass entsprechend kenntlich zu machen. Die Beschränkung der höchstmöglichen Anzahl von Spielberechtigungen im Leistungsbereich, in der auch Lizenzspieler mit den vom Ligaverband erteilten Spielberechtigungen enthalten sein können, ist zu beachten; darüber hinaus können weitere Spielberechtigungen für Lizenzspieler (vgl. § 12 Nr. 1. der DFB-Spielordnung, erster Absatz) erteilt werden.
Wird gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut eine Ausnahmegenehmigung für einen ausgeschiedenen Vertragsspieler oder Amateur mit Spielberechtigung für den Leistungsbereich bewilligt, hat der zuständige Landesverband die Spielberechtigung zu erteilen.
2. Wenn bei Pokalspielen auf Landesebene, bei denen der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig ist (§ 12 Nr. 1., Absatz 3 der DFB-Spielordnung), die Anzahl von Vertragsspielern und Amateuren im Leistungsbereich weniger als 16 Spieler beträgt, hat der Verein die Möglichkeit, bis zu dieser Anzahl weitere Spielberechtigungen für Vertragsspieler oder Amateure zu bean-

-
- tragen; der zuständige Landesverband hat die entsprechenden Spielberechtigungen zu erteilen.
3. Für den Einsatz von Juniorenspielern der Leistungszentren gelten § 22 Nrn. 7. und 7.1 der DFB-Spielordnung und §§ 6 Nr. 2., 7a der DFB-Jugendordnung.
 4. Zusätzliche Spielberechtigungen für Vertragsspieler und Amateure sind unbegrenzt möglich, gelten jedoch nur für solche Spielklassen, die unterhalb derjenigen Spielklasse liegen, in der die Mannschaft im Leistungsbereich gemeldet ist.
 5. Im Übrigen gelten die Regelungen des Anhangs V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut, soweit Belange der Regional- und Landesverbände betroffen sind.

§ 14

Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

1. Stammspielerinnen einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft sind für eine andere Frauen-Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt. Die Stammspielerinnen-Eigenschaft kann frühestens ab dem vierten Meisterschaftsspieltag der Frauen-Bundesliga-Mannschaft, an dem die Spielerin für ihren jeweiligen Verein spielberechtigt ist, festgestellt werden. Stammspielerin ist, wer in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Frauen-Bundesliga-Mannschaft, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, oder in drei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist. Die Stammspielerinnen-Eigenschaft wird nach jedem Meisterschaftsspiel neu festgestellt.
2. Eine Spielerin verliert ihre Stammspielerinnen-Eigenschaft dadurch, dass sie in zwei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl sie spielberechtigt gewesen wäre.
Sie wird dann wieder zur Stammspielerin, wenn sie nach einem erneuten Einsatz in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Meisterschaftsspiele, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist.
3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von 48 Stunden wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt.
4. Anderslautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum.
5. Die Nrn. 1. bis 4. gelten für die 2. Frauen-Bundesliga entsprechend.
6. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
7. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 15

Spielberechtigung als Gastspieler in Amateur-Mannschaften

In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen und dies die Spielordnung des zuständigen DFB-Mitgliedsverbandes zulässt. Die Gastspielerlaubnis ist beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband zu beantragen. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen; bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich.

§ 16

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

- 1.1 Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim zuständigen Mitgliedsverband einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibe-Beleg) beizufügen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) erteilt der zuständige Mitgliedsverband die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim zuständigen Verband erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

- 1.2 Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

-
- 1.3 Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
 - 1.4 Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein oder seinem zuständigen Verband den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist, muss der zuständige Mitgliedsverband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern. Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

- 1.5 Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in Nr. 2.1.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

- 1.6 Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisansprüche von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielerlaubnis für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

2.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

2.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

2.3 Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

3. Spielberechtigung für Pflichtspiele

3.1 Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

Der zuständige Mitgliedsverband erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

3.2 Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gemäß Nr. 3.1. Absatz 3, Satz 3, zweiter Halbsatz von Nr. 1.4 gilt entsprechend.

3.2.1 Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.8. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt

3. Liga oder höhere Spielklassen (Bundesliga und 2. Bundesliga)	€ 5.000,00
4. Spielklassenebene	€ 3.750,00
5. Spielklassenebene	€ 2.500,00
6. Spielklassenebene	€ 1.500,00
7. Spielklassenebene	€ 750,00
8. Spielklassenebene	€ 500,00

ab der 9. Spielklassenebene	€ 250,00
Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der	
1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	€ 2.500,00
2. Frauen-Spielklasse (2. Frauen-Bundesliga)	€ 1.000,00
3. Frauen-Spielklasse	€ 500,00
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	€ 250,00

Abweichende Festlegungen der Mitgliedsverbände über die Entschädigungsbeträge sind nicht zulässig.

3.2.2 Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

3.2.3 Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr sowohl keine A-, B- als auch keine C-Junioren-Mannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen seines Verbandes gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 %. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften können grundsätzlich nicht als eigene Junioren-Mannschaft eines Vereins anerkannt werden. Die Landesverbände werden ermächtigt, abweichende Regelungen für verbandsinterne Vereinswechsel zu erlassen.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 1.7. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird. Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 %, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Junioren-Mannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat. Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 %. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 %. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge.

3.2.4 Die Bestimmungen von Nr. 3.2.3 gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.

3.2.5 Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

-
- 3.3 Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 17 Nr. 2.7 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

4. Umsatzsteuer bei Entschädigungsbeträgen

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge.

Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.

5. Spielberechtigung für Freundschaftsspiele

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.

6. Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb eines Mitgliedsverbandes nicht den Einsatz in einer Auswahl dieses Mitgliedsverbandes.

7. Beim Vereinswechsel eines Juniorenspielers gehen § 3 ff. der DFB-Jugendordnung vor.

§ 16a

Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen der §§ 10 und 16 ff. entsprechend.

Voraussetzung für die Nutzung ist, dass der Mitgliedsverband DFBnet Pass Online eingeführt hat. Die Vereine müssen für die Nutzung von DFBnet Pass Online autorisiert sein. Hierzu gelten die Nutzungsbedingungen des für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Mitgliedsverbandes des DFB.

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Mitgliedsverband des DFB vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als unsportliches Verhalten gemäß den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB rechtfertigen.

1. Antrag auf Spielerlaubnis

Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis an den Mitgliedsverband mittels DFBnet Pass Online, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim zuständigen Mitgliedsverband als zugegangen.

Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

2. Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 16 Nr. 1. der DFB-Spielordnung.

Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielerpass.

Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht.

Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in DFBnet Pass Online eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses – oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins – ist und dieser diese Daten, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf dem Spielerpass, enthält.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der zuständige Mitgliedsverband bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

Liegt dem aufnehmenden Verein der Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert.

Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerfen. Die Einsendung des Spielerpasses an den betreffenden Mitgliedsverband entfällt.

3. Übergangsregelungen

Für den Fall, dass einer der beiden Vereine (aufnehmender oder abgebender Verein) noch nicht am elektronischen Postfach-Verfahren teilnimmt, sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten.

3.1 Nur der aufnehmende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen: Ist der Pass im Besitz des aufnehmenden Vereins und sind von diesem die zur Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben mittels DFBnet Pass Online vollständig übermittelt worden (Antrag und Angaben über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels), wird der abgebende Verein postalisch durch den zuständigen Mitgliedsverband über den Vereinswechsel und die eingegebenen Daten informiert.

Übermittelt der aufnehmende Verein über DFBnet Pass Online die Abmeldung eines Spielers im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel, wird der abgebende Verein durch den zuständigen Mitgliedsverband über die Abmeldung informiert.

3.2 Nur der abgebende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen: Der Vereinswechsel richtet sich in diesen Fällen für den aufnehmenden Verein nach § 16 und für den abgebenden Verein nach § 16a der DFB-Spielordnung.

§ 17

Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.
2. Die Mitgliedsverbände können in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:

-
- 2.1 Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und für den neuen Verein noch nicht gespielt hat.
 - 2.2 *Wurde beim 41. ordentlichen DFB-Bundestag am 25. Oktober 2013 gestrichen.*
 - 2.3 Wenn Spieler, die zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.
 - 2.4 Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 1.7. im Zeitraum 1. bis 14.7., dem neuen Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.
 - 2.5 Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebs, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.
 - 2.6 Für Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebs durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeiten hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.
 - 2.7 Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.
3. §§ 16 Nr. 5. und 17 Nrn. 1. und 2. der DFB-Spielordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

§ 18

Übergebietlicher Vereinswechsel

1. Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.

-
2. Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, kann die Spielerlaubnis, sofern dies die Bestimmungen der DFB-Spielordnung im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielerlaubnis sofort schriftlich zu unterrichten.
 3. Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt.

Eine nach Nr. 2. dieser Bestimmung erteilte Spielerlaubnis ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.

4. Einen Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes, beim Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus die Rechtsorgane des DFB nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung.
5. Bei Anwendung des elektronischen Verfahrens im Rahmen eines übergebiethlichen Vereinswechsels gilt § 16a der DFB-Spielordnung entsprechend.

§ 19

Tochtergesellschaften

1. Hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 10 bis 18 der Spielordnung des DFB gelten die Muttervereine und ihre Tochtergesellschaften als Einheit. Die Spieler der Mannschaften werden behandelt, als ob sie demselben Verein angehörten. Bei Vertragsspielern gilt dies unabhängig davon, ob sie ihren Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft abgeschlossen haben.
2. Bei Vertragsspielern sind erforderliche Erklärungen von Mutterverein und Tochtergesellschaft gemeinsam abzugeben, wenn der Spieler den Vertrag mit der Tochtergesellschaft abgeschlossen hat. Bei Amateuren genügt die Erklärung des Vereins.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 18 der Spielordnung des DFB für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 20

Internationaler Vereinswechsel

Für die internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar. Dieses FIFA-Reglement und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen werden als Anhang dieser Ordnung beigefügt.

§ 21

Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

1. Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom zuständigen DFB-Mitgliedsverband beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen. Eine Abmeldung des Spielers im Sinne des § 16 der DFB-Spielordnung bei dem Verein des abgebenden FIFA-Nationalverbandes ist nicht erforderlich.
2. Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 23 Nrn. 1. und 3. der DFB-Spielordnung.
3. Will ein Spieler eines Vereins der Mitgliedsverbände des DFB zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich.

Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.

4. Die Bestimmungen der Nr. 3. gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.

§ 22

Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet.

-
1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 8 Nr. 2. der DFB-Spielordnung entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.6.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrags anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den zuständigen Verband findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 23 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode bei dem zuständigen Verband eingegangen sein.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von den zuständigen Verbänden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen Verband vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

4. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 23 der DFB-Spielordnung.
5. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung und die einschlägigen Bestimmungen der Regional- und Landesverbände Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.
6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 23 Nr. 8. der DFB-Spielordnung zu beachten.

Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbandes angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.

7.1 Mit A- und B-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („3+2 Modell“) und können ab dem 1. 1. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 16 wechselt, beim Landesverband angezeigt werden.

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der Junioren-Bundesliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrags anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen.

Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit

durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

8. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 22 Absatz 2, Satz 2 (vor Nr. 1.) abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, sind zuständig:

8.1 In erster Instanz:

8.1.1 falls die Vereine demselben Landesverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;

8.1.2 falls die Vereine demselben Regionalverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;

8.1.3 in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB;

8.2 als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des DFB.

9. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.

Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.

10. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 22.

Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 23 ff.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt.

-
11. Vereinseigene Amateure können jederzeit als Vertragsspieler unter Vertrag genommen werden, wenn sie bei Vertragsabschluss mindestens seit dem vorangegangenen 31.8. oder 31.1. für Pflichtspiele des jeweiligen Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft spielberechtigt waren. Als vereins-eigen gelten auch die Spieler, die für den eigenen Verein reamateurisiert werden und eine Wartezeit nach § 29 der DFB-Spielordnung einzuhalten haben.
 12. Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Verband sind von Mutterverein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben.

§ 23

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
 - 1.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.3 In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.
Dies gilt für nationale und internationale Transfers.
Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.
 - 1.4 Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 23 Nr. 7., Absatz 2 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.
2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes erteilt werden.
3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als

Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 23 Nr. 1.4 der DFB-Spielordnung angerechnet.

In der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.

4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrags beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 1.9. oder 1.2. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31.8. bzw. 31.1. beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband vorliegen.
6. Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
7. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.
Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.
8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2 der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
9. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielerlaubnis infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 16 Nr. 3.2 der DFB-Spielordnung zu entrichten.
10. § 16 Nr. 5. der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

-
11. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 16 bis 20 des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
 12. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

§ 24

Strafbestimmungen für Amateure und Vereine

1. Als unsportliches Verhalten der Amateure und Vereine kann nach den Strafbestimmungen der Regional- und Landesverbände geahndet werden das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren
 - a) von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein,
 - b) von den zulässigen Aufwendungsersatz übersteigenden Zahlungen.
2. Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.
3. Die Bestimmungen der Nrn.1. und 2. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 25

Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 8 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Spielordnung nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein.
Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.
2. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Spielordnung oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 22 Nr. 2. der DFB-Spielordnung sind mit Geldstrafen nicht unter € 250,00 zu ahnden.
Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Spielordnung können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.6. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

§ 26

Zuständigkeit der Rechtsorgane bei Verstößen gegen §§ 24 und 25

Die Ahndung von Verstößen gegen die §§ 24 und 25 der DFB-Spielordnung hat nach den Rechts- und Strafordnungen der Regional- und Landesverbände zu erfolgen.

§ 26a

Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

1. Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Tochtergesellschaften und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlung, sind Schlichtungsstellen von den Mitgliedsverbänden des DFB einzurichten. Diese sind in der Regel mit einem unabhängigen Schlichter zu besetzen und können auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden.
2. Die Mitgliedsverbände des DFB regeln die Modalitäten der Errichtung und des Verfahrens dieser Schlichtungsstellen in eigener Zuständigkeit. Diese Regelungen sind dem DFB mitzuteilen.

§ 27

Wurde durch Beschluss des DFB-Vorstandes vom 13. Oktober 2006 aufgehoben.

§ 28

Beeinflussung von Vereinen durch Dritte

1. Ein Verein darf keine Verträge eingehen, die der anderen Partei oder einer dritten Partei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen.
2. Verstöße gegen Nr. 1. können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
3. Nrn. 1. und 2. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 29

Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

1. Einem Lizenzspieler, der bei einem Verein als Amateur spielen will, kann die Amateureigenschaft auf seinen Antrag zurückverliehen werden.
Die Entscheidung über den Antrag und die Spielerlaubnis obliegt dem zuständigen Mitgliedsverband des DFB, wenn der Lizenzspieler bei einem deutschen Lizenzverein unter Vertrag war.
2. Für Spieler, die von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband als Nicht-Amateur für den DFB freigegeben werden und zu einem Verein als Amateur wechseln, trifft der Kontrollausschuss des DFB die Entscheidung über die Reamateurisierung. Die Spielerlaubnis erteilt sodann der zuständige Mitgliedsverband des DFB.

-
3. Der Wechsel eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, zu einem Verein als Amateur kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:
 - 3.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I).
 - 3.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II).
 4. Bei einem Wechsel eines Lizenzspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Lizenzverein beendet ist, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. § 23 Nr. 1.4 der DFB-Spielordnung und § 5 Nr. 1., Absatz 3 der Lizenzordnung Spieler (LOS) sind zu beachten.
 - 4.1 Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruchs beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Lizenzspieler nachgewiesen werden.
 - 4.2 Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr ein Spielrecht in der nachfolgenden Wechselperiode erhalten.
 - 4.3 Hat ein Lizenzspieler einem Verein aus wichtigem Grund gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung erhalten.
 5. Einem Lizenzspieler, dessen Vertrag beendet ist, und der keinen Vereinswechsel vornimmt, oder von einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraums nachgewiesen ist.
 6. Bei einem Wechsel eines Nicht-Amateurs gemäß Artikel 3, Absatz 1 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, dessen Vertrag beim Verein des abgebenden Nationalverbandes beendet und der für den DFB freigegeben ist, kann in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis als Amateur erst nach Ablauf einer Wartezeit von 30 Tagen erteilt werden. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Spieler sein letztes Spiel als Nicht-Amateur bestritten hat (Artikel 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern). Als Tag des letzten Spiels gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Spieldatum bestätigt.
-

6.1 Die Beurteilung, in welche der beiden Wechselperioden ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruches beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB.

Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung bestätigt.

7. § 16 Nr. 5. der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
8. Bei einer Reamateurisierung wird keine Entschädigung fällig.

§ 30

Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

1. Bei einem Vereinswechsel eines Lizenzspielers zu einem Verein der Spielklassen der Regional- und Landesverbände als Vertragsspieler in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) ist eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen zu erteilen, ohne dass es einer Reamateurisierung nach § 29 der DFB-Spielordnung bedarf:
 - 1.1 Der Arbeitsvertrag des Lizenzspielers muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.
 - 1.2 Der Lizenzspieler wird als Vertragsspieler verpflichtet.
 - 1.3 Der Spielerlaubnisanspruch muss in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. oder in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein; innerhalb dieser Frist muss dem Mitgliedsverband auch die Vertragsbeendigung als Lizenzspieler nachgewiesen werden.
 - 1.4 § 23 Nr. 1.4 der DFB-Spielordnung und § 5 Nr. 1., Absatz 3 der Lizenzordnung Spieler (LOS) sind zu beachten.
 - 1.5 Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
2. Hat ein Lizenzspieler seinem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in der Wechselperiode I und in der Wechselperiode II einen neuen Vertrag als Vertragsspieler mit der Folge der sofortigen Spielerlaubnis schließen.

-
3. Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein als Vertragsspieler schließen können.
 4. Einem Lizenzspieler, dessen Vertrag beendet ist und der keinen Vereinswechsel vornimmt, oder von einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, und als Vertragsspieler verpflichtet wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraums nachgewiesen ist.
 5. Einem Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, kann bei einer Verpflichtung als Vertragsspieler in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen erteilt werden:
 - 5.1 Die Freigabe des abgebenden Nationalverbandes als Nicht-Amateur muss vorliegen.
 - 5.2 Der Arbeitsvertrag als Nicht-Amateur muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.
 - 5.3 Der Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, wird als Vertragsspieler verpflichtet.
 - 5.4 Der Spielerlaubnis Antrag muss in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. oder in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein. Bis zum 31.8. oder 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung.
 - 5.5 Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
 6. § 16 Nr. 5. der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
 7. Die Bestimmungen gelten entsprechend für den Wechsel eines Vertragsspielers zu einer Tochtergesellschaft. Für die Erteilung der Spielerlaubnis gelten die einschlägigen Regelungen dieser Spielklasse.

§ 31

Spiele in ausländischen oder nicht in der FIFA organisierten Vereinen und Mannschaften

1. Spielberechtigte Spieler eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Vereine durch ihre Nationalverbände der FIFA angehören. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung desjenigen Mitgliedsverbandes, der die Spielerlaubnis erteilt hat.
2. Spieler eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins dürfen in Spielen ausländischer Mannschaften nicht mitwirken. Für die Teilnahme an Freundschaftsspielen einschließlich der Probespiele kann der Spelausschuss des DFB mit Zustimmung des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft, für den bzw. für die der Spieler eine Spielerlaubnis besitzt, Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 32

Spiele mit ausländischen Mannschaften

1. Spiele mit ausländischen Mannschaften bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den DFB und des zuständigen Mitgliedsverbandes. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht. Vereine, die Spiele ohne Genehmigung austragen, werden nach § 7 Nr. 1a) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestraft.

Sofern Mitgliedsverbände besondere Regelungen für Spiele mit Mannschaften angrenzender Nationalverbände erlassen haben, bleiben diese unberührt. Für Spielabschlüsse mit ausländischen Mannschaften erlässt der Spelausschuss des DFB Ausführungsbestimmungen.

2. Spiele ausländischer Mannschaften untereinander, die weder im DFB-Bereich ansässig noch den Mitgliedsverbänden des DFB angeschlossen sind, dürfen Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, der Junioren-Bundesligen sowie die Mitgliedsverbände und ihre Vereine im Bereich des DFB nicht veranstalten. In Ausnahmefällen kann der jeweils zuständige Ausschuss des DFB mit Zustimmung des örtlich zuständigen Mitgliedsverbandes eine Genehmigung erteilen; der Antrag muss vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim DFB vorliegen.
3. Die Nrn. 1. und 2. dieser Bestimmung gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 33

Spielbetrieb mit Auswahlmannschaften und unzulässiger Spielbetrieb

1. Für den Spielbetrieb von Auswahlmannschaften gelten die Bestimmungen und Reglemente des DFB und der FIFA. Die Aufstellung von Auswahlmannschaften bzw. Einberufung der Spieler und die Veranstaltung von Spielen mit solchen Auswahlmannschaften obliegt ausschließlich dem DFB bzw. dem zuständigen Mitgliedsverband.

-
2. Spieler, Schiedsrichter, Trainer und Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände und Spieler, Schiedsrichter und Trainer von Tochtergesellschaften, die an Spielen oder fußballsportähnlichen Wettbewerben außerhalb des Spielbetriebs des DFB und seiner Mitgliedsverbände teilnehmen wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung. Gleiches gilt für die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung derartiger Veranstaltungen.
Über Genehmigungsanträge für Spieler, Trainer und Schiedsrichter der Lizenzligen entscheidet der DFB, im Falle, dass ein Mitglied des Ligaverbandes betroffen ist im Einvernehmen mit diesem, im Übrigen der Landesverband, dessen Zuständigkeit sich aus der Vereinsmitgliedschaft des Teilnehmers ergibt.
Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung nicht den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung entspricht.
 3. Fußballspiele zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind im Pflichtspielbetrieb nicht statthaft. Freundschafts- und Trainingsspiele gemischter Mannschaften oder zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind zulässig. Dies trifft auch auf Junioren-Mannschaften zu, sofern die Jugendordnung des DFB bzw. seiner Mitgliedsverbände keine anderen Regelungen vorsehen.

§ 34

Abstellung von Spielern

1. Die Vereine der Mitgliedsverbände und deren Tochtergesellschaften sind verpflichtet, zu Länderspielen und Auswahlspielen des DFB und seiner Mitgliedsverbände Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten.

Sonderregelung Frauenfußball

Der/die zuständige DFB-Trainer/-in kann bei Absage der Spielerin für Lehrgänge oder Länderspiele aus Krankheitsgründen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests oder eines Attests eines vom DFB benannten Arztes verlangen.

Sonderregelung U 21-Länderpokal der Herren

Die Vereine und die Tochtergesellschaften der Lizenzligen sind nicht verpflichtet, Spieler, die einem Leistungszentrum zugeordnet sind, für die Auswahlmannschaft des Mitgliedsverbandes für die Teilnahme am U 21-Länderpokal der Herren abzustellen.

In Absprache und mit Zustimmung des jeweiligen Lizenzvereins können Spieler der Leistungszentren jedoch auf freiwilliger Basis für die Auswahlmannschaften der Landesverbände zur Teilnahme am U 21-Länderpokal der Herren nominiert werden.

2. Angeforderte Spieler sind für die gesamte Dauer der Einberufung für andere Spiele nicht spielberechtigt, es sei denn, der Anfordernde erteilt eine Ausnahme genehmigung.

Gleiches gilt im Falle eines Vorbereitungslehrganges für alle Spiele, die in den Zeitraum des Lehrganges fallen. Diese Regelung gilt bei Qualifikationsspielen mit vorherigem Trainingslager auch für den Anreisetag, wenn keine Pflichtspiele anstehen.

Die Landesverbände können hiervon abweichende Regelungen treffen.

-
3. Ein Verein, der einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist nicht gestattet.

Bei Einberufung von A-Junioren/B-Juniorinnen des ältesten Jahrgangs für Lehrgänge/Auswahlspiele von Junioren-Auswahl-Mannschaften kann die Absetzung eines Frauen-/Herrenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden.

Bei Einberufung von bis zu zwei A-Juniorinnen kann die Absetzung eines Frauenspiels des abstellenden Vereins ebenfalls nicht verlangt werden, es sei denn, sie betrifft zwei Torhüterinnen oder mindestens zwei Stammspielerinnen gemäß § 14 DFB-Spielordnung eines Vereins.

Bei Einberufung von bis zu drei A-Juniorinnen für die FIFA U 17-Frauen-Weltmeisterschaft und deren Vorbereitungsmaßnahmen kann die Absetzung eines Frauenspiels des abstellenden Vereins ebenfalls nicht verlangt werden.

Bei Einberufung von für die Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins spielberechtigten Lizenzspielern kann die Absetzung eines Spiels der Zweiten Mannschaft nicht verlangt werden.

Die Regelungen gelten für Muttervereine und deren Tochtergesellschaften entsprechend.

4. Bei konkurrierenden Anforderungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände hat die Anforderung des DFB Vorrang.
5. Die Entscheidung über derartige Tatbestände und deren etwaige Ahndung obliegt den Rechtsorganen des DFB bzw. der zuständigen Mitgliedsverbände.
6. Die Abstellung von ausländischen Spielern in deutschen Vereinen und Tochtergesellschaften für Lehrgänge oder Länderspiele anderer Nationalverbände richtet sich nach den Abstellungsrichtlinien der FIFA bzw. UEFA.

Bei Abstellung von ausländischen Spielern haben die deutschen Vereine nicht das Recht, die Absetzung von Spielen zu verlangen.

§ 35

Beteiligung an DFB-Wettbewerben

Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, sich an den jährlich stattfindenden Pokalwettbewerben des DFB mit Vereins- bzw. Verbandsmannschaften zu beteiligen und zur Feststellung der deutschen Amateur-Meister je Wettbewerb eine Vereinsmannschaft zu stellen.

Die vom Mitgliedsverband gemeldeten, sportlich qualifizierten Mannschaften sind verpflichtet, an den angesetzten Spielen der DFB-Wettbewerbe teilzunehmen. Das Nähere bestimmen die hierzu ergehenden Ausschreibungen des DFB.

§ 36

Sicherheit

Zur Regelung der Sicherheitsbelange bei Bundesspielen ist die DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur zuständig.

§ 37

Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene

Die Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene (Anhang zur Spielordnung) sind Bestandteil des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung und unterliegen der Beschlussfassung durch den DFB-Bundestag bzw. DFB-Vorstand.

Bis 31. März 2015 gilt folgender Wortlaut:

§ 38

Spielervermittlung

Für die Spielervermittlung gelten die Bestimmungen des FIFA-Spielervermittler-Reglements in Verbindung mit dem DFB-Reglement für Spielervermittlung (Anhang zur Spielordnung). Dieses Reglement ist Bestandteil des Allgemeinverbindlichen Teils der Spielordnung und unterliegt der Beschlussfassung durch den DFB-Bundestag bzw. den DFB-Vorstand.

Ab 1. April 2015 gilt folgender Wortlaut:

§ 38

Spielervermittlung

Für die Spielervermittlung gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern in Verbindung mit dem DFB-Reglement für Spielervermittlung (Anhang zur Spielordnung). Das DFB-Reglement für Spielervermittlung unterliegt der Beschlussfassung des DFB-Präsidiums.

§ 39

Spiel- und Schiedsrichterkleidung

Der DFB kann allgemeinverbindliche Vorschriften für die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung für die Spiele der Mitgliedsverbände mit Ausnahme der vom Ligaverband veranstalteten Bundesspiele (§ 41) sowie die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Schiedsrichterkleidung erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Spielausschusses.

§ 39a

Fußballspiele in der Halle/Beachsoccer

Der DFB kann Rahmen-Richtlinien für von ihm oder seinen Mitgliedsverbänden – mit Ausnahme des Ligaverbandes – veranstaltete Fußballspiele in der Halle (Futsal-Richtlinien) erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Spielausschusses.

Der DFB kann Rahmen-Richtlinien für von ihm oder seinen Mitgliedsverbänden veranstaltete Beachsoccer-Wettbewerbe erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Ausschusses für Freizeit- und Breitensport.

§ 39b

Einhaltung allgemeinverbindlicher Vorschriften und Verstöße gegen sie

1. Für die Einhaltung der Vorschriften dieses allgemeinverbindlichen Teils und anderer allgemeinverbindlicher Regelungen, die sich aus der DFB-Spielordnung ableiten, sorgen die Mitgliedsverbände und die zuständigen Ausschüsse des DFB.
2. Über Verstöße gegen diese Vorschriften entscheiden die zuständigen Mitgliedsverbände im Rahmen ihrer Vorschriften. Die Zuständigkeit des DFB gemäß dieser Spielordnung bleibt unberührt.

B. Besonderer Teil

§ 40

Geltungsbereich

1. Teil B regelt die Vorbereitung und Durchführung der Bundesspiele.
2. Für die vom Ligaverband veranstalteten Bundesspiele gelten die Vorschriften des Ligastatuts und § 41 der DFB-Spielordnung.
3. Für die vom DFB veranstalteten Bundesspiele gelten die §§ 42 bis 51 der DFB-Spielordnung.
4. Für die Regelungen, die sowohl vom Ligaverband als auch vom DFB veranstaltete Bundesspiele betreffen (§§ 52 bis 58 der DFB-Spielordnung), ist § 26 Nr. 2 der DFB-Satzung zu beachten.

B I.

Vorschriften für die vom Ligaverband veranstalteten Bundesspiele

§ 41

1. Vom Ligaverband veranstaltete Bundesspiele sind:
 - 1.1 die Spiele der Bundesliga und der 2. Bundesliga sowie die Relegationsspiele zwischen der Bundesliga und der 2. Bundesliga und zwischen der 2. Bundesliga und der 3. Liga,
 - 1.2 die Spiele um den Supercup,
 - 1.3 andere vom Ligaverband veranstaltete Wettbewerbe, soweit sie nicht der Satzung des DFB widersprechen.
2. Die Relegationsspiele zwischen der 2. Bundesliga und der 3. Liga veranstaltet der Ligaverband in enger terminlicher und organisatorischer Abstimmung mit dem DFB.
3. Freundschaftsspiele der Mannschaften der Lizenzligen, der 3. Liga bzw. der Frauen-Bundesliga gelten für diese als Bundesspiele. Dies gilt auch für Hallenspiele, bei ihnen jedoch unter Berücksichtigung der Rahmenrichtlinien für Fußballspiele in der Halle.
4. Beim Einsatz von Lizenzspielern in Amateur-Mannschaften gelten diese Spiele für die Lizenzspieler als Bundesspiele.

B II.

Vorschriften für die vom DFB veranstalteten Bundesspiele

§ 42

Vom DFB veranstaltete Bundesspiele sind:

1. Die Spiele der Frauen-Bundesliga und die Spiele um die sportliche Qualifikation für die Frauen-Bundesliga sowie die Spiele der 2. Frauen-Bundesliga und die Relegationsspiele um den Klassenerhalt in der 2. Frauen-Bundesliga,
2. die Spiele der 3. Liga sowie die Entscheidungsspiele um den Aufstieg in die 3. Liga,

-
3. die Spiele um die deutschen Amateur-Meisterschaften bei Herren, Junioren und Juniorinnen mit den von den Mitgliedsverbänden benannten Teilnehmern der Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) und der B-Juniorinnen-Bundesliga sowie die Spiele um die sportliche Qualifikation für die Junioren-Bundesligen,
 4. die Spiele um den DFB-Vereinspokal für Frauen und Herren mit den von den Landesverbänden benannten Teilnehmern, bei den Frauen zusätzlich mit den Bundesliga-Mannschaften sowie den Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga und bei den Herren zusätzlich mit den Lizenzliga-Mannschaften,
 5. die Spiele um den Deutschen Junioren-Vereinspokal mit den von den Mitgliedsverbänden benannten Teilnehmern,
 6. die Spiele um den Länderpokal der Frauen und Herren sowie andere Spiele zwischen Auswahl-Mannschaften der Mitgliedsverbände,
 7. die Spiele mit und zwischen Auswahl-Mannschaften des DFB, insbesondere die vom DFB ausgetragenen Länderspiele,
 8. sonstige überregionale Wettbewerbe, die der DFB mit Zustimmung des DFB-Vorstandes veranstaltet.

Der DFB kann die Ausrichtung an Dritte übertragen.

§ 43

Verwarnung (Gelbe Karte)

1. Eine Spielerin einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Juniorinnen-Bundesliga, die der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen einer Spielklasse durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel dieser Spielklasse gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Pflichtspiele in diesem Sinne sind Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga und der B-Juniorinnen-Bundesliga. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß Absatz 1 mit der Folge, dass die Sperre gemäß Absatz 1 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

Erhält eine Spielerin in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist sie für das nächste Pflichtspiel gesperrt.

2. Ein Spieler einer Mannschaft der 3. Liga, den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Pflichtspiele in diesem Sinne sind Meisterschaftsspiele der 3. Liga. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß Absatz 1 mit der Folge, dass die Sperre gemäß Absatz 1 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er für das nächste Pflichtspiel gesperrt.

-
- Ein Spieler einer Junioren-Bundesliga-Mannschaft, den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen einer Spielklasse (A- oder B-Junioren) durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnet hat, ist für das Pflichtspiel dieser Spielklasse gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Eine Übertragung auf die Endrunden der Deutschen Meisterschaften der A- oder B-Junioren sowie auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Pflichtspiele in diesem Sinne sind Meisterschaftsspiele der Junioren-Bundesligen. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß Absatz 1 mit der Folge, dass die Sperre gemäß Absatz 1 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er für das nächste Pflichtspiel gesperrt.

- Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen, gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.
- Ein Spieler einer Amateur- oder Lizenzspieler-Mannschaft, der in der Endrunde des DFB-Vereinspokals fünfmal durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnet wurde, ist für das nächste Spiel dieser Endrunde gesperrt, an dem seine Mannschaft teilnimmt. Die Übernahme einer Verwarnung oder bereits verwirkten Sperre in die Pokalendrunde des nächsten Spieljahrs entfällt. Nr. 5. dieser Vorschrift findet Anwendung.
Der vorstehende Absatz gilt entsprechend für Spielerinnen im DFB-Vereinspokal der Frauen.
- Die Vereine, Tochtergesellschaften und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.
- Das Einspruchsverfahren gegen eine Verwarnung richtet sich nach § 12 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

§ 44

Spielberechtigung

- Zur Teilnahme an vom DFB veranstalteten Bundesspielen sind nur Spieler(innen) berechtigt, welche die Spielberechtigung als Lizenzspieler oder für eine Amateur- oder Junioren-Mannschaft eines Vereins besitzen, der einem Landesverband als Mitglied angehört. Die Spielberechtigung für eine Auswahl-Mannschaft des DFB richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften der FIFA bzw. der UEFA.
- Lizenzspieler dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 12 der DFB-Spielordnung am Spielbetrieb von Amateur-Mannschaften teilnehmen. Die Spielberechtigung von Amateuren und Vertragsamateuren in Mannschaften mit Lizenzspielern richtet sich nach dem Ligastatut.
- Die Spielberechtigung für Spiele der 3. Liga ist in § 10 Nr. 2.6 und § 10 Nr. 3. der DFB-Spielordnung geregelt.

-
4. Lizenzspieler können an Abschiedsspielen, Benefizspielen und Wohltätigkeitsspielen etc. teilnehmen, wenn dazu die vorherige Zustimmung des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft, für den bzw. die sie eine Spielerlaubnis besitzen, und die des Ligaverbandes vorliegt. Die Zustimmung kann aus übergeordneten Gesichtspunkten verweigert werden.
 5. Gesperrte Spieler dürfen in vom DFB veranstalteten Bundesspielen nicht eingesetzt werden, wenn die Sperre im Rahmen der Zuständigkeit von Organen des DFB oder der Mitgliedsverbände verhängt wurde. Die Sperren erstrecken sich nur dann auf den internationalen Spielverkehr, wenn internationale Wettbewerbsbestimmungen dies gebieten oder wenn dies wegen besonders verwerflicher Tatumstände im Urteil ausdrücklich angeordnet wurde (§ 5 Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB).
 6. Die Spielberechtigung muss für diejenige Mannschaft erteilt sein, die an dem jeweiligen Wettbewerb teilnimmt.

In Pokalspielen der DFB-Hauptrunde der Herren dürfen in Amateur-Mannschaften auch Spieler eingesetzt werden, die bereits für Freundschaftsspiele der Amateur-Mannschaften dieses Vereins spielberechtigt sind.

In Pokalspielen der DFB-Hauptrunde der Frauen dürfen in allen Mannschaften auch Spielerinnen eingesetzt werden, die bereits für Freundschaftsspiele dieser Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt sind.
 7. Zur Teilnahme an den Spielen um den Länderpokal muss die Spielberechtigung als Amateurspieler (Freundschaftsspiele) für einen dem betreffenden Landesverband angeschlossenen Verein gegeben sein. Für eine deutsche Nationalmannschaft spielberechtigte Spieler, die Spielrecht für einen Verein eines anderen Nationalverbandes haben, können mit Zustimmung dieses Nationalverbandes in der Auswahlmannschaft des Landesverbandes mitwirken, in dessen Bereich sie zuletzt Spielrecht für einen Verein hatten. § 12 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt. Fällt das Endspiel des jeweiligen Länderpokal-Wettbewerbs in die neue Spielzeit, kann der DFB-Spielausschuss Ausnahmegenehmigungen für die Spieler erteilen, die zwischenzeitlich einen Vereinswechsel in einen anderen Verband vollzogen haben.

In Länderpokalspielen können von den auf dem Spielbericht aufgeführten Auswechselspielern bis zu fünf eingesetzt werden.
 8. Regelungen über Spielberechtigungen in Wettbewerben im Sinne § 42 Nr. 8. trifft der DFB-Vorstand.

§ 45

Teilnahmeberechtigung an DFB-Wettbewerben

1. Teilnahmeberechtigt sind:
 - 1.1 Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga
An den Spielen der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga die hierfür vom DFB zugelassenen Vereine.
 - 1.2 3. Liga
An den Spielen der 3. Liga die hierfür vom DFB zugelassenen Vereine und Tochtergesellschaften. Die Regelungen über das Recht zur Teilnahme an der 3. Liga finden sich in § 2 des Statuts 3. Liga.

1.3 Vereinspokal der Herren

An den Spielen um den DFB-Vereinspokal auf DFB-Ebene 64 Mannschaften, und zwar die Mannschaften der Bundesliga und der 2. Bundesliga des abgelaufenen Spieljahres, die Verbandspokalsieger der 21 Landesverbände, der Meister, der Zweit-, Dritt- und Viertplatzierte der 3. Liga des abgelaufenen Spieljahres.

Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen sind ab der Spielzeit 2008/2009 an den Spielen um den DFB-Vereinspokal nicht teilnahmeberechtigt. Entscheidend ist der Status des Vereins in der jeweiligen Spielzeit, in der der DFB-Vereinspokal ausgetragen wird.

Ab der Spielzeit 2009/2010 gilt zusätzlich, dass keine zwei Mannschaften eines Vereins/Kapitalgesellschaft an den Spielen um den DFB-Vereinspokal teilnehmen.

Handelt es sich bei einem Verbandspokalsieger um eine Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins oder um eine Mannschaft eines Vereins, der bereits mit einer Mannschaft für den DFB-Vereinspokal qualifiziert ist, so tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbandes.

Ist der Meister, der Zweit-, Dritt- oder Viertplatzierte der 3. Liga eine Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins oder ist der Meister, der Zweit-, Dritt- oder Viertplatzierte der 3. Liga bereits über den Verbandspokalwettbewerb des jeweiligen Landesverbandes für den DFB-Vereinspokal qualifiziert, so tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft der Tabelle der 3. Liga bzw. die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbandes.

Die verbleibenden Plätze bis zur Zahl 64 werden an die Landesverbände vergeben, die die meisten Herren-Mannschaften im Spielbetrieb haben. Dabei kann jeder Verband höchstens einen weiteren Teilnehmer stellen. Die Entscheidung darüber, welche Verbände eine weitere Mannschaft melden können, trifft der DFB-Spielausschuss auf Grundlage der jeweils aktuellen DFB-Mitglieder-Statistik. Jeder Landesverband muss mit mindestens einer Amateur-Mannschaft vertreten sein. Spielgemeinschaften können nicht am DFB-Vereinspokal teilnehmen. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass mit der Meldung für den DFB-Vereinspokal eine Erklärung vorgelegt wird, wonach für den Fall einer Fernsehliveübertragung eine werbefreies Stadion zur Verfügung steht, das nicht am Sitz des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft gelegen sein muss. Ist der Verein oder die Tochtergesellschaft nicht Eigentümer, muss eine dementsprechende Erklärung des Eigentümers vorgelegt werden.

1.4 Vereinspokal der Frauen

An den Spielen um den Vereinspokal der Frauen die Frauen-Bundesliga-Mannschaften des abgelaufenen Spieljahres, die Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga des abgelaufenen Spieljahres, die Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga und die Pokalsieger der 21 Landesverbände. Ist ein Pokalsieger seines Landesverbandes bereits gemäß

dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, tritt an seine Stelle die nächstplatzierte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbandes.

Jeder Verein ist mit nur einer Mannschaft teilnahmeberechtigt. Sind mehrere Mannschaften qualifiziert, nimmt die höherklassige Mannschaft am Wettbewerb teil. Ist ein Pokalsieger eines Landesverbandes gemäß dieser Vorschrift nicht teilnahmeberechtigt, kann der betreffende Landesverband eine andere Mannschaft für den Vereinspokal melden.

1.5 Länderpokal-Wettbewerbe

An den Spielen um die Länderpokal-Wettbewerbe die Auswahlmannschaften der 21 Landesverbände.

1.6 Deutsche Amateur-Meisterschaft

Die Deutsche Amateur-Meisterschaft der Herren wird bis auf Weiteres ausgesetzt.

2. Die an den vom DFB veranstalteten Bundesspielen (§ 42 der DFB-Spielordnung) teilnahmeberechtigten Vereine, Tochtergesellschaften und Verbände sind verpflichtet, an diesen teilzunehmen.
3. Der Spielausschuss bzw. der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ist mit Zustimmung des DFB-Präsidiums berechtigt, nicht rechtzeitig von den Mitgliedsverbänden ermittelte Teilnehmer von dem Wettbewerb auszuschließen. Die gegen die ausgeschlossenen Teilnehmer ausgelosten Spielgegner gelten als Sieger. Gleiches gilt dann, wenn eine gemeldete Mannschaft von dem Wettbewerb entgegen der bestehenden Teilnahmepflicht zurücktritt oder verzichtet.

§ 46

Spielwertung, Sieger- und Meisterermittlung

1. Spiele der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga und der 3. Liga
Die Wettbewerbe der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga und der 3. Liga werden durch Rundenspiele ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden im Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat. Für diese und andere Rundenspiele gilt folgende Regelung:
 - 1.1 Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
 - 1.2 Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.
 - 1.3 Bei Punktgleichheit werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
 - die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
 - Anzahl der erzielten Tore
 - das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
 - die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich
 - die Anzahl aller auswärts erzielten Tore.Ist auch die Anzahl aller auswärts erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

2. Spiele um den DFB-Vereinspokal für Frauen und Herren

2.1 Vereinspokal Herren

Die Pokalspiele der Endrunde für Herren werden in fünf Runden mit anschließendem Endspiel durchgeführt.

2.1.1 Auslosung und Heimrecht

Erste Runde

Die Paarungen der ersten Runde werden aus zwei Behältern ausgelost, deren einer die Mannschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga und deren anderer die Amateur-Mannschaften enthält. Dabei gilt der Status im Spieljahr des auszulosenden Wettbewerbs. Eine Ausnahme gilt für die Aufsteiger zur 2. Bundesliga sowie für den Tabellenfünfzehnten des abgelaufenen Spieljahres der 2. Bundesliga, die abweichend von ihrem Status dem Amateurbehälter zugeordnet werden. Gleiches gilt für den Tabellen-sechzehnten des abgelaufenen Spieljahres der 2. Bundesliga, falls er sich in den Relegationsspielen für die 2. Bundesliga qualifiziert hat.

Es wird je ein Los zuerst aus dem Amateurbehälter und danach aus dem Behälter mit den Losen der Bundesliga und 2. Bundesliga gezogen. Sind in einem Behälter keine Lose mehr vorhanden, werden die verbleibenden Mannschaften des anderen Behälters gegeneinander ausgelost. Die zuerst gezogene Mannschaft hat in jedem Fall Heimrecht.

Die Sieger der Paarungen sind für die zweite Runde qualifiziert.

Zweite Runde

Die Paarungen der zweiten Runde werden aus zwei Behältern ausgelost, deren einer die Mannschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga und deren anderer die Amateur-Mannschaften enthält. Dabei gilt der Status im Spieljahr des auszulosenden Wettbewerbs.

Es wird je ein Los zuerst aus dem Amateurbehälter und danach aus dem Behälter mit den Losen der Bundesliga und der 2. Bundesliga gezogen. Sind in einem Behälter keine Lose mehr vorhanden, werden die verbleibenden Mannschaften des anderen Behälters gegeneinander ausgelost. Die zuerst gezogene Mannschaft hat in jedem Fall Heimrecht.

Die Sieger der Paarungen sind für die dritte Runde qualifiziert.

Achtel-, Viertel- und Halbfinale

Die Paarungen werden aus einem Behälter ausgelost, wobei die zuerst gezogene Mannschaft Heimrecht hat. Bei Spielen zwischen Lizenzspieler- und Amateur-Mannschaften haben die Amateur-Mannschaften Heimrecht. Die Sieger der Paarungen sind für die jeweilige nächste Runde qualifiziert.

Endspiel

Die beiden Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel an dem vom DFB festgelegten Endspielort.

2.1.2 Siegerermittlung

Ist nach Ablauf der normalen Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird das Pokalspiel um 2x15 Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. Die unterliegenden Mannschaften scheidern aus.

Bis 30. Juni 2015 gilt folgender Wortlaut:

2.2 Vereinspokal Frauen

Die Pokalspiele der Endrunde der Frauen werden in fünf Runden mit anschließendem Endspiel durchgeführt. Die Paarungen werden ausgelost, wobei der zuerst ausgeloste Verein Heimrecht hat.

In der ersten Runde werden nur so viele Paarungen ausgelost, wie es erforderlich ist, um die Zahl der teilnehmenden Mannschaften auf 32 zu reduzieren. Die übrigen Vereine erhalten ein Freilos. Die erforderliche Anzahl an Freilos wird vor Beginn der Auslosung an die in der Abschlusstabelle bestplatzierten Vereine der Frauen-Bundesliga verteilt.

Die erste, zweite und dritte Runde werden getrennt in regional ausgelosten Gruppen gespielt. Die Zuteilung der qualifizierten Vereine zu diesen Gruppen erfolgt durch den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball nach geographischen Gesichtspunkten. Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann zwei oder vier Gruppen festlegen, wobei er in der dritten Runde auf die Festlegung von Gruppen verzichten kann.

Innerhalb der ausgelosten Gruppen wird in der ersten, zweiten und dritten Runde aus zwei getrennten Töpfen gelost, die die qualifizierten Mannschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga bzw. die Mannschaften aus den Landesverbänden enthalten. Dabei gilt der Status im Spieljahr des auszulosenden Wettbewerbs. Die Vereine aus den Landesverbänden haben in der ersten, zweiten und dritten Runde bei Spielen gegen Frauen-Bundesliga- und 2. Frauen-Bundesliga-Mannschaften Heimrecht.

Ist nach Ablauf der normalen Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird das Pokalspiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. Die unterliegenden Mannschaften scheidern aus dem Wettbewerb aus. Die beiden Sieger der letzten Runde bestreiten das Endspiel.

Ab 1. Juli 2015 gilt folgender Wortlaut:

2.2 Vereinskupal Frauen

Die Pokalspiele der Endrunde der Frauen werden in fünf Runden mit anschließendem Endspiel durchgeführt. Die Paarungen werden ausgelost.

Grundsätzlich hat jeweils der zuerst gezogene Verein Heimrecht. Gehören die Vereine unterschiedlichen Spielklassenebenen an, hat in den ersten vier Runden immer der Verein aus der tieferen Spielklasse Heimrecht. Der Endspielort wird vom DFB festgelegt.

In der ersten Runde werden nur so viele Paarungen ausgelost, wie es erforderlich ist, um die Zahl der teilnehmenden Mannschaften auf 32 zu reduzieren. Die übrigen Vereine erhalten ein Freilos. Die erforderliche Anzahl an Freilos wird vor Beginn der Auslosung an die in der Abschlusstabelle bestplatzierten Vereine der Frauen-Bundesliga verteilt.

Die erste, zweite und dritte Runde werden getrennt in regional ausgelosten Gruppen gespielt. Die Zuteilung der qualifizierten Vereine zu diesen Gruppen erfolgt durch den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball nach geografischen Gesichtspunkten. Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann zwei oder vier Gruppen festlegen, wobei er in der dritten Runde auf die Festlegung von Gruppen verzichten kann.

Innerhalb der ausgelosten Gruppen wird in der ersten, zweiten und dritten Runde aus zwei getrennten Töpfen gelost, die die qualifizierten Mannschaften der Frauen-Bundesliga (Topf 1) bzw. die Mannschaften aus der 2. Frauen-Bundesliga und aus den Landesverbänden (Topf 2) enthalten. Dabei gilt der Status im Spieljahr des auszulosenden Wettbewerbs.

Ist nach Ablauf der normalen Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird das Pokalspiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. Die unterliegenden Mannschaften scheiden aus dem Wettbewerb aus. Die beiden Sieger der letzten Runde bestreiten das Endspiel.

-
- 2.3 Bei einem Endspiel wird bei unentschiedenem Ausgang am Ende der regulären Spielzeit das Spiel nach erneuter Seitenwahl um 2 x 15 Minuten mit Seitenwechsel verlängert. Die Verlängerung ist ohne Pause voll auszuspielen. Ist dann noch keine Entscheidung erzielt, so wird sie durch Elfmeterschießen herbeigeführt. Bei Entscheidungsspielen wird in gleicher Weise verfahren, sofern für einen bestimmten Wettbewerb nicht andere Regelungen festgelegt sind.

-
- 2.3.1 Vor der Austragung des Endspiels der Frauen kann das DFB-Präsidium beschließen, dass bei unentschiedenem Ausgang am Ende der regulären Spielzeit die Verlängerung um 2 x 15 Minuten entfällt. Der Sieger wird in diesem Fall durch ein Elfmeterschießen direkt im Anschluss an die reguläre Spielzeit ermittelt.
3. Die gemäß §§ 54, 55 zwischen dem Drittlezten der 2. Bundesliga und dem Drittplatzierten der 3. Liga stattfindenden zwei Relegationsspiele gegen den Abstieg aus der 2. Bundesliga bzw. um den Aufstieg in die 2. Bundesliga werden als Hin- und Rückspiel entsprechend den Bestimmungen der UEFA-Klubwettbewerbe ausgetragen, die für die Austragung von Spielen im K.-o.-System gelten. Der Heimverein muss jeweils zwei Tage vor dem Spiel ein werbefreies Stadion zur Verfügung stellen. Das Heimrecht im Rückspiel besitzt der Verein, der gemäß dem Spielplan der abgelaufenen Spielzeit weniger spielfreie Tage vor dem Hinspiel hatte. Bei gleicher Anzahl spielfreier Tage entscheidet das Los.
4. Spiele um die Deutsche Amateur-Meisterschaft
- 4.1 Herren
Die Deutsche Amateur-Meisterschaft der Herren wird bis auf Weiteres ausgesetzt.
- 4.2 Frauen
Der Meister der Frauen-Bundesliga ist Deutscher Fußball-Meister der Frauen.
5. Länderpokal-Wettbewerbe der Frauen und Herren
Der Spielmodus sowie der Modus der Sieger- und Meisterermittlung bzw. der Modus der Ermittlung der beiden Finalteilnehmer wird vom DFB-Spiel-ausschuss oder DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball vor Beginn des jeweiligen Wettbewerbs festgelegt.

§ 47

Aufstieg in die Frauen-Bundesliga und Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga

1. Spielmodus und Teilnahmeberechtigung
Aufstiegsberechtigt in die Frauen-Bundesliga sind die Erstplatzierten der beiden Staffeln der 2. Frauen-Bundesliga.
Aufstiegsberechtigt in die 2. Frauen-Bundesliga sind die Meister der Regionalligen Nord, Nordost, Südwest, Süd und West.
2. Das Recht zum Aufstieg in die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga entfällt für den Verein,
- 2.1. der bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der betreffenden Spielklasse (Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga) teilnimmt,
- 2.2. der sich nicht formgerecht um die Zulassung bewirbt oder auf sein Aufstiegsrecht verzichtet,
- 2.3. dessen fehlende wirtschaftliche, technische oder verwaltungsmäßige Leistungsfähigkeit festgestellt wurde.

-
3. Trifft einer der in Nr. 2. genannten Fälle auf einen Meister oder ansonsten aufstiegsberechtigten Verein der 2. Frauen-Bundesliga oder der Regionalliga zu, so ist an seiner Stelle der in der Tabelle nächstplatzierte Verein der jeweiligen Staffel der 2. Frauen-Bundesliga oder der jeweiligen Regionalliga aufstiegsberechtigt.
 4. Für die Saison 2015/2016 gilt für den Aufstieg in die Frauen-Bundesliga ergänzend zu den Nrn. 1. bis 3.:

Sollten am Ende der Saison 2014/2015 mehr als zwei Vereine aus der Frauen-Bundesliga ausscheiden, so hat der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball das Recht, über einen vermehrten Aufstieg aus der 2. Frauen-Bundesliga zu entscheiden, um die Staffelstärke der Frauen-Bundesliga mit 12 Mannschaften sicherzustellen.

In diesem Fall sind als dritter und gegebenenfalls weiterer Aufsteiger die in den Abschlusstabellen der beiden Staffeln der 2. Frauen-Bundesliga der Spielzeit 2014/2015 bestplatzierten Mannschaften aufstiegsberechtigt, bis die Staffelstärke erreicht ist. Maßgeblich ist der Tabellenplatz unabhängig von der Staffelnzugehörigkeit. Weisen zwei Mannschaften in ihrer Staffel jeweils denselben Tabellenplatz auf, kann von ihnen jedoch nur eine Mannschaft aufsteigen, so wird zwischen ihnen ein Entscheidungsspiel auf neutralem Boden ausgetragen. Veranstalter ist der DFB.

§ 48

Abstieg aus der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga

Aus der Frauen-Bundesliga steigen am Ende der Spielrunde die beiden letztplatzierten Mannschaften in die jeweils zugehörige Staffel der 2. Frauen-Bundesliga ab.

Aus der zweigeteilten 2. Frauen-Bundesliga steigen jeweils die beiden letztplatzierten Mannschaften in die zugehörige Regionalliga ab.

Wird einem Verein der Frauen-Bundesliga die Zulassung entzogen oder zieht der Verein seine Meldung zurück, so gilt die jeweilige Mannschaft als Absteiger in die 2. Frauen-Bundesliga oder in die zugehörige Regionalliga und rückt insoweit an den Schluss der Tabelle der Frauen-Bundesliga. Wird einem Verein der 2. Frauen-Bundesliga die Zulassung entzogen oder zieht der Verein seine Meldung zurück, so gilt die jeweilige Mannschaft als Absteiger in die zugehörige Regionalliga und rückt an den Schluss der jeweiligen Tabelle der 2. Frauen-Bundesliga. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg entsprechend der Zahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Vereine.

Steigen weniger als zwei Vereine in die Frauen-Bundesliga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine aus der Frauen-Bundesliga entsprechend.

Steigen weniger als fünf Vereine in die 2. Frauen-Bundesliga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine aus der 2. Frauen-Bundesliga entsprechend.

Die Dritttletzten der beiden Staffeln der 2. Frauen-Bundesliga ermitteln in zwei Relegationsspielen entsprechend § 46 Nr. 1. dieser Ordnung den fünften Absteiger. Die Mannschaft, die im ersten Relegationsspiel Heimrecht besitzt, wird durch Los ermittelt. Ist nach Ablauf der regulären Spielzeit des zweiten Rele-

gationsspiels der Absteiger nicht ermittelt, wird das Spiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Steht auch danach der Absteiger noch nicht fest, wird dieser durch Elfmeterschießen ermittelt.

Im Falle eines verminderten Abstiegs aus der 2. Frauen-Bundesliga entfällt zunächst das Relegationsspiel der drittletztplatzierten Vereine. Bei einem verminderten Abstieg von mehr als einem Verein entscheidet der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball nach § 49 dieser Ordnung.

§ 49

Entscheidungen über den Auf- und Abstieg

Wer in die Frauen-Bundesliga oder in die 2. Frauen-Bundesliga aufsteigt und wer aus der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga absteigt, entscheidet der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.

§ 50

Spielplangestaltung und Austragungsorte

1. Die Spieltage der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga, der 3. Liga und im DFB-Vereinspokal werden unter Beachtung der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und nach den von den jeweiligen Spielleitern auf der Grundlage des Rahmenterminkalenders ausgearbeiteten Spielplänen festgelegt. Bei diesen Spielen kann der DFB-Spielausschuss bzw. der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball Ausnahmen – insbesondere zum Vollzug von Verträgen mit Dritten – genehmigen.

Die Spielpaarungen für den DFB-Vereinspokal, für die deutschen Amateur-Meisterschaften und für die Länderpokal-Wettbewerbe werden vom DFB-Spielausschuss oder dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ausgelost. Im Übrigen wird nach den Durchführungsbestimmungen für die Bundesspiele verfahren.

2. Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga, der 3. Liga und DFB-Pokalspiele sind auf der vom gastgebenden Verein bzw. Tochtergesellschaft gemeldeten Platzanlage auszutragen. Über Ausnahmen entscheidet der DFB-Spielausschuss bzw. DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.

Weitergehende Ausnahmen für einen Wechsel der Platzanlage am Sitz des Vereins oder darüber hinaus sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aus übergeordnetem Interesse möglich. Der DFB-Spielausschuss bzw. der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball entscheiden.

3. Alle Endspiele und Entscheidungsspiele ohne Hin- und Rückspiele finden auf neutralem Platz statt. Neutral ist ein Platz dann, wenn er nicht im Bereich eines der Landesverbände liegt, dem die Spielteilnehmer angehören. Den Spielort bestimmt auf Vorschlag des Spielausschusses bzw. des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball das Präsidium des DFB. Bei vorheriger Einigung mit den beteiligten Vereinen bzw. Tochtergesellschaften kann auch ein Platz im Bereich eines der beiden Landesverbände bestimmt werden. Die am Endspiel beteiligten Vereine oder Tochtergesellschaften können sich über die Austragung auf einem ihrer Plätze einigen. Erfolgt keine Einigung, entscheidet das Los über das Heimrecht.

Veranstalter des Deutschen Pokalendspiels ist der DFB. Der Endspielort wird durch das Präsidium des DFB festgelegt.

Der Verein, der sich zuerst für das Endspiel qualifiziert hat, wird bei der Endspielpaarung an erster Stelle genannt. Aus der Erstnennung ergibt sich kein Heimrecht oder damit verbundene Rechte und Pflichten.

4. Die Austragungsorte der Länderspiele und Auswahlspiele des DFB bestimmt auf Vorschlag des DFB-Spielausschusses bzw. des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball das Präsidium des DFB.

§ 51

Durchführung des Spielbetriebs

Dem Spielausschuss obliegt es, die Einhaltung der Vorschriften der Spielordnung für den Spielbetrieb zu überwachen und für ihre Einhaltung zu sorgen, soweit diese Zuständigkeit nicht anderen Organen des DFB durch dessen Satzung und Ordnungen übertragen ist. Er ist insbesondere berechtigt, Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung zu erlassen, die der Zustimmung des DFB-Präsidiums bedürfen; soweit es um Bundeswettbewerbe der Junioren und Juniorinnen geht, ist der Jugendausschuss berechtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen, die der Zustimmung des DFB-Präsidiums bedürfen.

B III.

Vorschriften, die sowohl die vom Ligaverband als auch vom DFB veranstalteten Bundesspiele betreffen

§ 52

Terminlisten und Medienrechte

1. Der DFB hat von seiner Möglichkeit nach § 6 Nr. 4. der DFB-Satzung Gebrauch gemacht und die Ausübung seiner Rechte teilweise auf den Ligaverband übertragen (§ 16a der DFB-Satzung und § 5 Grundlagenvertrag). Die nachfolgende Regelung gilt daher nicht für die vom Ligaverband aufgrund dieser Übertragung veranstalteten Bundesspiele (Wettbewerbe der Lizenzligen) und europäische Klubwettbewerbe; ausgenommen sind die Rechte gemäß Nr. 2.1 dieser Vorschrift.
2. Mit dieser Maßgabe gilt:
 - 2.1 Die Rechte aus den Terminlisten bei allen Bundesspielen üben der DFB und die Mitgliedsverbände aus.
 - 2.2 Das Recht, Spielansetzungen von vom DFB veranstalteten Bundesspielen im Bereich des Deutschen Fußball-Bundes festzulegen, besitzt der DFB.
 - 2.3 Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von vom DFB veranstalteten Bundesspielen Verträge zu schließen, besitzt der DFB. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner. Gleiches gilt für den Abschluss von Werbeverträgen (Bandenwerbung, Anzeigenwerbung etc.).

-
- 2.4 Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend aufgeführten Rechte stehen dem DFB im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu.
 - 2.5 Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt das DFB-Präsidium bei Spielen der Endrunde um den DFB-Vereinspokal und bei DFB-Länderspielen unter wesentlicher Mitwirkung von Vertretern des Ligaverbandes. Über den Gesamtanteil der Einnahmen, die auf den DFB-Vereinspokal entfallen, und über deren Verteilung an die Teilnehmer ist mit dem Ligaverband Einvernehmen zu erzielen.
3. § 5 des DFB-Statuts für die 3. Liga bleibt unberührt.

§ 53

Spielereinsatz in Lizenzspieler-Mannschaften

1. Die Spielberechtigung der Lizenzspieler regelt sich nach den Bestimmungen des Ligaverbandes.
2. Einsatz von Amateuren und Vertragsspielern

In Spielen einer Lizenzspieler-Mannschaft dürfen sich bis zu drei vereinseigene Amateure und Vertragsspieler gleichzeitig im Spiel befinden. Dies gilt entsprechend für den Einsatz von Amateuren und Vertragsspielern des Muttervereins in Spielen der Tochtergesellschaft.

Hat eine Lizenzspieler-Mannschaft wegen Erkrankung und/oder Verletzung der im Übrigen spielberechtigten Lizenzspieler weniger als 14 Spieler zur Verfügung, so kann der hiervon betroffene Verein bzw. Mutterverein und Tochtergesellschaft gemeinsam beim Ligaverband beantragen, ausnahmsweise mehr als drei vereinseigene Amateure und Vertragsspieler einsetzen zu dürfen.

§ 53a

Spielereinsatz in Lizenzspieler-Mannschaften in Spielen des DFB-Vereinspokals

1. Jeder Verein/Kapitalgesellschaft ist verpflichtet, zwölf Lizenzspieler deutscher Staatsangehörigkeit unter Vertrag zu halten.
2. Die am DFB-Vereinspokal teilnehmenden Vereine und Kapitalgesellschaften müssen im Rahmen der Förderung der Nachwuchsarbeit im deutschen Fußball eine Mindestanzahl lokal ausgebildeter Spieler als Lizenzspieler unter Vertrag haben. Lokal ausgebildete Spieler können „vom Club ausgebildet“ oder „vom Verband ausgebildet“ sein. Voraussetzung ist, dass nicht mehr als die Hälfte der Spieler vom Verband ausgebildet ist.

Die Einzelheiten ergeben sich aus § 5a Lizenzordnung Spieler (LOS).

3. Der Nachweis über die Erfüllung von Nrn. 1. und 2. ist durch Vorlage der aktuellen Spielberechtigungsliste der DFL zu führen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Ligaverbandes und § 53 Nr. 2. der DFB-Spielordnung.

Abstieg aus der 2. Bundesliga

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus der 2. Bundesliga die zwei Vereine mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Zweitligatabelle direkt in die 3. Liga ab. Zwischen dem Dritttletzten der 2. Bundesliga und dem Drittplatzierten der 3. Liga finden zwei Relegationsspiele um den Abstieg aus der 2. Bundesliga bzw. den Aufstieg in die 2. Bundesliga statt. Ein Lizenz-/Zulassungsentzug oder eine Lizenz-/Zulassungsverweigerung eines Vereins der 2. Bundesliga oder der 3. Liga nach Beendigung der Relegationsspiele oder die Rückgabe einer Lizenz/Zulassung vor dem ersten Spieltag berührt die Berechtigung der nach der sportlichen Abschlusstabelle für die Relegationsspiele qualifizierten Teilnehmer nicht.
2. Steigen weniger als zwei Vereine der 3. Liga in die 2. Bundesliga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.
3. Wird einem Verein der 2. Bundesliga eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Lizenz vor dem 1. Spieltag entzogen oder eine beantragte Lizenz nicht wieder erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist, oder gibt er sie zurück, so gilt er vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die 3. Liga und rückt somit an den Schluss der Tabelle der 2. Bundesliga der vorausgegangenen Spielzeit. Abschnitt II. des DFB-Statuts für die 3. Liga bleibt unberührt.

Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorausgegangenen Spielzeit vermindert sich entsprechend.

Ist ein Verein der 2. Bundesliga der Sieger der Relegationsspiele (Nr. 1., Satz 2) und wird diesem eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Lizenz für die 2. Bundesliga vor dem 1. Spieltag entzogen oder eine beantragte Lizenz nicht wieder erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist, oder gibt er sie zurück, so gilt er vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die 3. Liga und rückt somit an den Schluss der Tabelle der 2. Bundesliga der vorausgegangenen Spielzeit. In diesem Fall gilt der in den Relegationsspielen unterlegene Verein als Sieger der Relegationsspiele und als für die 2. Bundesliga sportlich qualifiziert. Wird auch diesem vor dem 1. Spieltag eine bereits erteilte Lizenz für die 2. Bundesliga wieder entzogen oder eine beantragte Lizenz nicht erteilt, oder gibt er sie zurück, so gilt Absatz 2 entsprechend.

4. Ein Verein, dem die Lizenz während der Spielzeit entzogen worden ist, scheidet erst am Ende des Spieljahres aus den Rundenspielen der 2. Bundesliga aus und gilt als Absteiger. Die von einem solchen Verein ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nur für und gegen die Gegner gewertet.
5. Übersteigt die Anzahl der gemäß Nrn. 3. oder 4. ausscheidenden Vereine die Höchstzahl drei (Nr. 1.), erfolgt die Aufstockung auf die Sollstärke der 2. Bundesliga im darauf folgenden Spieljahr durch Verminderung des Abstiegs um die Zahl der im Vorjahr durch Lizenzentzug oder Lizenzverweigerung zusätzlich abgestiegenen Vereine. Hierbei entfällt zunächst das

Relegationsspiel gemäß Nr. 1. zwischen dem Dritttletzten der 2. Bundesliga und dem Drittplatzierten der 3. Liga. Der Dritttletzte der 2. Bundesliga verbleibt in diesem Fall in der 2. Bundesliga und der Drittplatzierte der 3. Liga qualifiziert sich ohne Relegationsspiele für die 2. Bundesliga.

6. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 55

Aufstieg in die 2. Bundesliga

1. Für den Aufstieg in die 2. Bundesliga können sich in jedem Spieljahr insgesamt bis zu drei Vereine der 3. Liga sportlich qualifizieren und aufsteigen.

2. Es sind sportlich qualifiziert:

der Meister und der Zweitplatzierte der 3. Liga.

Zwischen dem Drittplatzierten der 3. Liga und dem Dritttletzten der 2. Bundesliga finden zwei Relegationsspiele um den Abstieg aus der 2. Bundesliga bzw. den Aufstieg in die 2. Bundesliga statt.

Ist ein Verein der 3. Liga Sieger der Relegationsspiele und wird diesem die für die kommende Spielzeit für die 2. Bundesliga beantragte Lizenz nicht erteilt, oder gibt er sie vor dem 1. Spieltag zurück, so gilt der in den Relegationsspielen unterlegene Verein der 2. Bundesliga als Sieger der Relegationsspiele und als für die 2. Bundesliga sportlich qualifiziert.

3. Das Recht zum Aufstieg in die 2. Bundesliga entfällt für den Verein,

3.1 der bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen des kommenden Spieljahres teilnimmt,

3.2 der sich nicht formgerecht um eine Lizenz bewirbt oder auf sein Aufstiegsrecht verzichtet,

3.3 dessen fehlende wirtschaftliche, technische oder verwaltungsmäßige Leistungsfähigkeit nach den Bestimmungen der Lizenzierungsordnung des Ligaverbandes festgestellt wurde.

4. Trifft einer der in Nr. 3. genannten Fälle auf einen Meister oder Zweitplatzierten der 3. Liga zu, so ist an seiner Stelle der nächste aufstiegsberechtigte Amateurverein der 3. Liga sportlich qualifiziert. Dies ist zuerst der Verlierer der Relegationsspiele (Nr. 2., Abs. 2), wenn dies ein Verein der 3. Liga ist. Wird diesem die für die kommende Spielzeit der 2. Bundesliga beantragte Lizenz nicht erteilt, oder gibt er sie zurück, so gilt Satz 1 entsprechend.

Trifft einer der in Nrn. 3.1 oder 3.2 genannten Fälle auf den Drittplatzierten der 3. Liga zu, so ist an seiner Stelle der nächste aufstiegsberechtigte Amateurverein der 3. Liga für die Teilnahme an den Relegationsspielen sportlich qualifiziert.

5. Die Regelungen gemäß Nrn. 1. bis 4. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Muttervereine und Tochtergesellschaften werden im Sinne dieser Bestimmung als Einheit behandelt.

Abstieg aus der 3. Liga

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus der 3. Liga die drei Vereine mit der geringsten Punktzahl und Platzierung in der Tabelle in die 4. Spielklassenebene (regionale Liga des jeweiligen Landes- bzw. Regionalverbandes) gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit ab.
2. Steigen weniger als drei Vereine der 4. Spielklassenebene in die 3. Liga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.
3. Wird einem der 3. Liga zuzuordnenden Verein eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung vor dem ersten Spieltag entzogen oder eine beantragte Zulassung nicht erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist, oder gibt er sie zurück, so gilt er vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die 4. Spielklassenebene und rückt somit an den Schluss der Tabelle der 3. Liga der vorausgegangenen Spielzeit.

Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorangegangenen Spielzeit vermindert sich entsprechend.

4. Ist einem Verein die Zulassung zum Spielbetrieb der 3. Liga während des laufenden Spieljahres entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahres aus der 3. Liga aus. Scheidet ein Verein während des laufenden Spieljahres aus der Meisterschaftsrunde aus, so sind seine bisher ausgetragenen Spiele
 - 4.1 nicht zu werten, wenn das Ausscheiden vor den letzten fünf Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;
 - 4.2 entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn das Ausscheiden im Zeitraum der letzten fünf Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit drei Punkten und 2:0-Toren für den Gegner gewertet.
5. Übersteigt die Anzahl der gemäß Nrn. 3. oder 4. ausscheidenden Vereine die Höchstzahl drei (Nr. 1.), erfolgt die Aufstockung auf die Sollstärke der 3. Liga im darauf folgenden Spieljahr durch Verminderung des Abstiegs um die Zahl der im Vorjahr durch Zulassungsentzug oder Zulassungsverweigerung zusätzlich abgestiegenen Vereine.

Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

Aufstieg in die 3. Liga

1. Für den Aufstieg in die 3. Liga können sich in jedem Spieljahr insgesamt bis zu drei Vereine der 4. Spielklassenebene sportlich qualifizieren und aufsteigen.
2. Teilnahmeberechtigt an den Aufstiegsspielen sind die Meister der fünf regionalen Ligen sowie der Zweitplatzierte der regionalen Liga „Südwest“. Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen sind mit Amateurmanschaften gleich zu behandeln.

Die Aufsteiger in die 3. Liga werden in einer Aufstiegsrunde (§ 4 Buchstabe h) der DFB-Satzung) ermittelt. Diese Spiele sind Bundesspiele und Entscheidungsspiele im Sinne von § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entscheidungsspiele (insbesondere § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung) sind zu beachten.

Die Aufstiegsrunde wird in drei Spielpaarungen mit Hin- und Rückspiel entsprechend § 46 Nr. 3. der DFB-Spielordnung ausgetragen. Die Spiele werden vom DFB-Spielausschuss ausgelost. Die Paarungen werden aus einem Behälter ausgelost, der alle sechs qualifizierten Mannschaften enthält. Die zuerst gezogene Mannschaft hat im Hinspiel Heimrecht. Der Erstplatzierte der regionalen Liga „Südwest“ darf nicht gegen den Zweitplatzierten dieser Liga spielen. Werden diese Mannschaften gegeneinander gelost, wird die zuletzt gezogene Mannschaft an die zweite Stelle der nächsten auszulosenden Begegnung gesetzt. Werden die beiden Teilnehmer aus der regionalen Liga „Südwest“ als dritte und letzte Begegnung gegeneinander gelost, so wird die zuletzt gezogene Mannschaft mit der zweitgenannten Mannschaft der zuvor ausgelosten Partie getauscht.

3. Die für die Aufstiegsspiele zur 3. Liga sportlich qualifizierten Vereine müssen zwingend die für die 3. Liga festgelegten wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt oder bewirbt sich ein für die Aufstiegsspiele qualifizierter Verein nicht für die 3. Liga der folgenden Spielzeit, rückt die nächstplatzierte Mannschaft der betreffenden regionalen Liga nach und qualifiziert sich für die Aufstiegsspiele.

Ein Zulassungsentzug oder eine Zulassungsverweigerung eines Vereins einer regionalen Liga nach Beendigung der Aufstiegsspiele oder die Rückgabe einer Zulassung vor dem ersten Spieltag berührt die Berechtigung der nach der sportlichen Abschlusstabelle für die Aufstiegsspiele qualifizierten Teilnehmer nicht. Wird einem Sieger der Aufstiegsspiele die Zulassung für die kommende Spielzeit nicht erteilt, eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung für die 3. Liga vor dem ersten Spieltag entzogen oder gibt er sie vor dem ersten Spieltag zurück, so gilt der in den Aufstiegsspielen unterlegene Verein als Sieger der Aufstiegsspiele und für die 3. Liga sportlich qualifiziert. Wird auch diesem die Zulassung für die 3. Liga der kommenden Spielzeit nicht erteilt, die bereits erteilte Zulassung vor dem ersten Spieltag entzogen oder gibt er sie vor dem ersten Spieltag zurück, so vermindert sich die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorangegangenen Spielzeit der 3. Liga entsprechend.

4. Das Recht zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen entfällt für den Verein, der bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der 3. Liga des kommenden Spieljahres teilnimmt. In diesem Fall rückt die nächstplatzierte Mannschaft der betreffenden regionalen Liga nach und qualifiziert sich für die Aufstiegsspiele.
5. Die Regelungen der Nrn. 1. bis 4. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Muttervereine und Tochtergesellschaften werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt.

§ 56

Entscheidungen über den Auf- und Abstieg

1. Wer gemäß der §§ 54, 55, 55a und 55b für die 2. Bundesliga und die 3. Liga sportlich qualifiziert ist, entscheidet der DFB-Spielausschuss.
2. Wer gemäß der §§ 54, 55, 55a und 55b in die 2. Bundesliga und die 3. Liga aufsteigt, entscheidet das DFB-Präsidium.

§ 57

Schiedsrichter-Ansetzung

Zu allen Bundesspielen werden die Schiedsrichter von der DFB-Schiedsrichter-Kommission angesetzt.

Die zuständige Spielleitung hat Einspruchsrecht. Im Falle eines eingeleiteten Einspruchs ist von der Ansetzung des benannten Schiedsrichters abzusehen. Gleiches gilt für die Ansetzung von Schiedsrichter-Assistenten für die Bundes-spiele.

§ 58

Teilnahme an internationalen Wettbewerben

1. Der Deutsche Fußball-Meister und der Deutsche Pokalsieger haben Anspruch auf Meldung zu den UEFA-Wettbewerben durch den DFB.
Der Unterlegene des DFB-Pokal-Endspiels kann vom DFB zum Wettbewerb um den UEFA-Pokal gemeldet werden, wenn der Deutsche Pokalsieger für die UEFA Champions League qualifiziert ist.
2. Die Teilnahme dieser und anderer Mannschaften an weiteren internationalen Wettbewerben bedarf der Genehmigung durch das DFB-Präsidium.

C. Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

Für die Spiele der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga gelten die nachstehenden Bestimmungen. Die Regelungen der Spielordnung im Allgemeinen Teil und für die Bundesspiele bleiben unberührt.

§ 59

Einteilung der Spielklassen

Für den Frauenfußball führt der DFB eine Bundesliga und eine zweigeteilte 2. Frauen-Bundesliga als bundesweite Spielklassen. Die Frauen-Bundesliga spielt in einer Stärke bis zu zwölf Mannschaften, die zweigeteilte 2. Frauen-Bundesliga in zwei Staffeln (Nord und Süd) mit je bis zu zwölf Mannschaften.

Über die Staffeleinteilung der 2. Frauen-Bundesliga entscheidet jeweils vor Beginn einer Spielzeit das DFB-Präsidium auf Vorschlag des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball. Die Mannschaften werden nach regionalen Gesichtspunkten den Staffeln zugeordnet. Dabei ist ausschlaggebendes Kriterium die Minimierung der Gesamtfahrtkosten aller beteiligten Vereine.

Die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga sind Vereinseinrichtungen des DFB.

Teilnehmer an der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga bedürfen einer Zulassung durch den DFB.

§ 60

Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden

Soweit durch diese Bestimmungen Zuständigkeiten des DFB und seiner Organe begründet und die Anwendung von Satzung und Ordnungen des DFB bestimmt werden, sind die Regional- und Landesverbände verpflichtet, dies durch ihre Satzungen, erforderlichenfalls auch durch eine entsprechende Verpflichtung ihrer Vereine der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, zu gewährleisten.

Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften über

Terminlisten und Fernsehrechte (§ 61) und

Spielleitung und Beiträge (§§ 66 und 67).

§ 61

Terminlisten, Fernsehrechte und Vermarktung

1. Das Recht, für Spiele in den internationalen Frauen-Klubwettbewerben der FIFA und UEFA Verträge über die Fernseh- und Hörfunkübertragungen zu schließen, nehmen die jeweils teilnehmenden Vereine der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga wahr, solange die FIFA bzw. UEFA dieses Recht nicht selbst ausübt oder auf den DFB überträgt. In diesem Fall wird dieses Recht, soweit möglich und zulässig, vom DFB wahrgenommen. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Ton-

träger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner. Die Verhandlungen führt das DFB-Präsidium bzw. eine von ihm beauftragte Kommission. Die Einnahmen aus Frauen-Länderspielen fließen dem DFB zu.

Für andere Spiele mit Ausnahme der internationalen Wettbewerbsspiele hat der DFB das Recht, die Vergütungen treuhänderisch zu vereinnahmen und an die Vereine zu verteilen. Ein evtl. DFB-Anteil ist vom DFB-Präsidium festzusetzen.

2. Der DFB entscheidet, ob andere als in § 52 und in Nr.1. dieser Vorschrift genannten Spiele im Fernsehen, über Hörfunk oder mittels anderer Bild- und Tonträger übertragen werden sollen. Vertragspartner ist in diesem Fall der antragstellende Verein.
3. Das Recht der zentralen Vermarktung der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga steht dem DFB zu. Er kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen.
4. § 52 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

§ 62

Zulassung der Vereine zur Frauen-Bundesliga und zur 2. Frauen-Bundesliga

1. Über die Zulassung der Vereine zur Frauen-Bundesliga und zur 2. Frauen-Bundesliga entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball auf Empfehlung der DFB-Zentralverwaltung.

Folgende Entscheidungen sind möglich:

- a) Der Bewerber wird zugelassen.
- b) Der Bewerber wird unter Bedingungen zugelassen.
- c) Der Bewerber wird unter Auflagen zugelassen.
- d) Der Bewerber wird nicht zugelassen.

Bedingungen und Auflagen können kumulativ festgelegt werden.

Ein Verein kann mit jeweils einer Mannschaft zur Frauen-Bundesliga und zur 2. Frauen-Bundesliga zugelassen werden. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.

Die Zulassung wird jeweils für die Dauer eines Spieljahres erteilt. Die Bewerbungsunterlagen müssen, soweit nicht anders geregelt, bis zum 15.3., 15:30 Uhr, des jeweiligen Jahres (Ausschlussfrist) bei der DFB-Zentralverwaltung eingereicht werden.

Die jeweilige Zulassungsgebühr wird vom DFB-Präsidium festgelegt und ist bei der Bewerbung zu entrichten.

Sind die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung durch die DFB-Zentralverwaltung. Über die Nichtteilnahme am Zulassungsverfahren wegen Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (§ 64 Nr. 1.1).

-
2. Voraussetzungen für die Zulassung sind:
 - 2.1 Die schriftliche Bewerbung des Vereins mit der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison und der Verpflichtung, alle sich aus der Zulassung für die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga ergebenden Auflagen zu erfüllen.
 - 2.2 Der Nachweis der sportlichen Qualifikation der Mannschaft; der Verein ist sportlich qualifiziert, wenn er die für die Bewerber festgesetzten sportlichen Leistungen nachweist.
 - 2.3 Der Nachweis der erforderlichen technischen und verwaltungsmäßigen Einrichtungen. Für die technische und verwaltungsmäßige Qualifikation ist es erforderlich, dass der Verein
 - 2.3.1 in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist und einen beglaubigten Auszug aus dem Vereinsregister vorlegt, aus dem sich ergibt, wer für den Verein vertretungsberechtigt ist;
 - 2.3.2 sich in seiner Satzung der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des DFB und den Entscheidungen der DFB-Organen unterwirft. Vereine, die vor dem vom DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball festzulegenden Bewerbungstermin aus vereinsrechtlichen Gründen keine Mitgliederversammlung abhalten können, müssen sich dem DFB gegenüber schriftlich verpflichten, den Inhalt der vorgegebenen Satzungsänderung anzuerkennen, diese bei der nächsten Mitgliederversammlung herbeizuführen und unverzüglich in das Vereinsregister eintragen zu lassen;
 - 2.3.3 seine Gemeinnützigkeit anhand einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachweist;
 - 2.3.4 zur Dokumentation des tatsächlichen Zustands der Spielstätte die „Erklärung zum Stadion“ entsprechend dem von der DFB-Zentralverwaltung hierzu erstellten Formular einreicht;
 - 2.3.5 die Spiele seiner Frauen-Bundesliga-Mannschaft in einem Stadion mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2.000 Plätzen, davon mindestens 300 Sitzplätzen, austrägt. Mindestens 150 Sitzplätze sollen überdacht sein. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann bei Aufsteigern für das erste Spieljahr eine Ausnahmeregelung treffen;
ein Stadion (auch als Ausweichstadion) für die Spiele der Frauen-Bundesliga benennt, das über eine Fluchtlichtanlage mit mindestens 800 Lux verfügt;
 - 2.3.6 die Spiele seiner Frauen-Bundesliga-Mannschaft oder Mannschaft der 2. Frauen-Bundesliga auf einer Platzanlage austragen kann, die alle Einrichtungen besitzt, welche die ordnungsgemäße Durchführung dieser Spiele gewährleistet; auf den allgemeinen Teil der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung wird verwiesen;

-
- 2.3.7 Mannschaften der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga von einem vertraglich verpflichteten und lizenzierten Trainer (mindestens A-Lizenz) betreuen lässt. Für Mannschaften, die in die 2. Frauen-Bundesliga aufsteigen, ist im ersten Jahr ihrer Zugehörigkeit zur 2. Frauen-Bundesliga eine Betreuung von einem Trainer mit mindestens DFB-Elite-Jugend-Lizenz ausreichend.
- 2.4 Der Nachweis der erforderlichen personellen und administrativen Voraussetzungen bis zum 1.7. des jeweiligen Spieljahres. Für die Erfüllung der personellen und administrativen Anforderungen ist es erforderlich, dass der Verein der Frauen-Bundesliga nachweislich folgende Kriterien erfüllt:
- a) Verpflichtung eines verantwortlichen hauptamtlichen Sportlichen Leiters/Trainers für die Mannschaft der Frauen-Bundesliga mit mindestens A-Lizenz. Über kurzfristige Ausnahmen während der laufenden Spielzeit entscheidet der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball. Dem Sportlichen Leiter muss nach außen erkennbar alleinverantwortlich die Leitung des Trainings der Frauen-Bundesliga-Mannschaft übertragen sein. Dazu gehören auch die Entwicklung und Begleitung des sportlichen Gesamtkonzepts und die Koordination der Nachwuchsarbeit. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball definiert das Aufgabenprofil. Der Arbeitsvertrag ist vorzulegen;
 - b) Verpflichtung eines hauptamtlichen operativen Geschäftsführers/Managers für die Belange der Frauen-Bundesliga-Mannschaft. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball definiert das Aufgabenprofil. Der Arbeitsvertrag ist vorzulegen;
 - c) Benennung/Meldung von medizinischem Personal (mindestens ein Arzt und ein Physiotherapeut);
 - d) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen im Finanzbereich;
 - e) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen im Marketingbereich;
 - f) Benennung/Meldung eines Medienverantwortlichen;
 - g) Unterhaltung einer Geschäftsstelle mit ausreichenden Kommunikations-Einrichtungen, welche täglich erreichbar ist. Nachweis durch eine entsprechende Erklärung;
 - h) über besonders begründete Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.
- 2.5 Als sportlicher Unterbau wird verlangt, dass der Verein mindestens eine weitere Frauen-Mannschaft im 11er-Spielbetrieb und mindestens zwei Mädchen-Mannschaften unterhält, davon mindestens eine B-Juniorinnen-Mannschaft, und diese während des Zulassungszeitraums (Spieljahr) am Spielbetrieb teilnehmen lassen muss. Diese Mannschaften sollen von Trainern betreut werden, die mindestens über die B-Lizenz verfügen, soweit aufgrund der jeweiligen Spielklassen nicht höhere Anforderungen an die Trainer-Lizenzen gestellt werden. Spielgemeinschaften werden nicht als sportlicher Unterbau anerkannt. Mit der Zurückziehung einer dieser Mannschaften vom Spielbetrieb entfällt eine Zulassungsvoraussetzung.

2.6 Die Einreichung folgender Unterlagen an die DFB-Zentralverwaltung zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse:

- Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Spieljahr (1.7.t-2 bis 30.6.t-1) (t = aktuelles Jahr) und für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (1.7.t-1 bis 31.12.t-1),
- Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t) und für das kommende Spieljahr (1.7.t bis 30.6.t+1),
- Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel auf Grundlage der Bilanz/ des Jahresabschlusses zum 31.12.t-1,
- aktueller Bericht des Kassenprüfers zur Mitgliederversammlung, soweit der Verein nicht bereits durch einen Wirtschaftsprüfer aufgrund anderer Bestimmungen geprüft wird.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Gewinn- und Verlustrechnungen sowie den Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel, einschließlich möglicher Anpassungen für Bewerber, bei denen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bzw. diejenige einer Tochtergesellschaft bereits im Zulassungsverfahren des DFB oder der DFL bestätigt wurde, ergeben sich aus den von der DFB-Zentralverwaltung zur Verfügung gestellten und von den Bewerbern zu verwendenden Formularen.

Bewerber für die Frauen-Bundesliga haben ab dem Zulassungsverfahren für die Spielzeit 2013/2014 eine Bilanz für das jeweils vorausgehende Kalenderjahr einzureichen, soweit sie nicht bereits im Rahmen eines Lizenzierungs- oder Zulassungsverfahrens für eine Herren-Mannschaft der DFL bzw. des DFB auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit überprüft werden; das erste zu bilanzierende Kalenderjahr für Bewerber zur Frauen-Bundesliga stellt folglich das Jahr 2012 dar.

3. Rechtsnachfolge bei Austritt der Frauenfußball-Abteilung

Treten sämtliche Mitglieder der Frauenfußball-Abteilung eines Vereins der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga mit dessen Zustimmung aus dem Verein aus und gründen einen eigenen Verein oder schließen sich geschlossen einem anderen Verein an, gehen die Rechte des alten Frauen-Bundesligaver eins oder Vereins der 2. Frauen-Bundesliga bezüglich der sportlichen Qualifikation für die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga auf den neuen Verein über. Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann in diesem Fall die Zulassung zur Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga genehmigen. Über eine weitere Teilnahme des abgehenden Vereins am Spielbetrieb auf Landesverbandsebene entscheidet der zuständige Mitgliedsverband.

Von der vorstehenden Regelung kann eine Frauenfußball-Abteilung eines Frauen-Bundesligaver eins oder Vereins der 2. Frauen-Bundesliga erst nach Ablauf von fünf Jahren erneut Gebrauch machen.

Die Wartefristregelung der Spielerinnen richtet sich nach § 17 Nr. 2.5 der DFB-Spielordnung.

Fusioniert ein Frauen-Bundesligaverein oder ein Verein der 2. Frauen-Bundesliga mit einem anderen Verein, kann der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball diesem Verein die Zulassung zur Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga erteilen.

4. Zur Erledigung von Streitigkeiten können der DFB und die Vereine der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga Schiedsgerichtsverträge miteinander abschließen.

§ 63

Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung, Auflagen

1. Die Zulassung erlischt ohne vorherige Ankündigung
 - 1.1 mit Ablauf des Spieljahres, für das sie erteilt ist;
 - 1.2 mit Auflösung der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga.
2. Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball oder die durch diesen ermächtigte DFB-Zentralverwaltung kann auch während der laufenden Spielzeit folgende Auflagen erteilen:
 - Einreichung aktualisierter Unterlagen zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse (vgl. § 62 Nr. 2.6),
 - Einreichung der Verträge, welche den zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse angegebenen Zahlen zu Grunde liegen.

§ 64 Nr. 2. gilt entsprechend.

3. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen oder eine erteilte Auflage nicht erfüllt worden ist. Anstelle des Entzugs der Zulassung kann der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball in den Fällen des § 62 Nr. 2.4, Buchstaben a) und b) eine Geldstrafe bis zu je 40.000,00 €, im Übrigen eine Geldstrafe bis zu 20.000,00 € festsetzen.

Ist einem Verein die Zulassung entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahres aus der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga aus.

Wird einem Verein der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga die Zulassung entzogen, so gilt dessen zugelassene Mannschaft als Absteiger in die Regionalliga oder Oberliga und rückt insoweit an den Schluss der Tabelle; für die Spielwertung gilt § 54 Nr. 4., Satz 2 dieser Ordnung entsprechend. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg entsprechend der Zahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Vereine.

4. Hat ein Verein die Zulassung erhalten, ist er verpflichtet, am Spielbetrieb der betreffenden Saison teilzunehmen; ein Verzicht auf die Zulassung ist nicht möglich. § 48 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

Verwaltung

Zuständigkeit des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball

1. Die Interessen der Vereine der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga nimmt unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen des DFB der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball wahr. Er ist insbesondere für die Vertretung der Vereine in den Organen des DFB zuständig.

Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ist auch zuständig

- 1.1 für die Zulassung zur und den Ausschluss aus der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga,
 - 1.2 für die Überwachung der Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Zulassung zur Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga,
 - 1.3 für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen,
 - 1.4 für die Genehmigung der Teilnahme von Bundesliga-Spielerinnen an Abschieds-, Benefiz- und Wohltätigkeitsspielen,
 - 1.5 für die Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage,
 - 1.6 für die Verlegung von Meisterschaftsspielen,
 - 1.7 für die Entscheidungen über den Auf- und Abstieg.
2. Entscheidungen nach Nr.1.1 dieser Vorschrift ergehen durch Beschluss, ablehnende mit Begründung unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung. Die Betroffenen können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde erheben. Neue Tatsachen können nach Ablauf dieser Ausschlussfrist nicht mehr vorgebracht werden. Die Beschwerde ist beim DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball einzulegen, der ihr abhelfen kann. Wird ihr nicht abgeholfen, entscheidet das Präsidium des DFB endgültig. Entscheidungen gemäß Nrn.1.2 bis 1.7 dieser Vorschrift ergehen durch Beschluss, der im Falle der Ablehnung zu begründen ist. Eine Beschwerde ist nicht zulässig.
 3. Die Entziehung der Zulassung im Sportrechtsweg bleibt unberührt.

Versammlung der Vereine der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga

Vor Beginn der Saison findet eine Versammlung der Vereine der Frauen-Bundesliga sowie je eine Versammlung der beiden Staffeln der 2. Frauen-Bundesliga statt.

Die Versammlungen beraten über Angelegenheiten der betreffenden Spielklasse, insbesondere über den von der Spielleiterin vorgelegten Terminkalender.

Die Versammlungen setzen sich jeweils aus bevollmächtigten Vertretern der Vereine und dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zusammen. Die Versammlungen werden jeweils vom DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball einberufen. Eine Versammlung muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vereine der betreffenden Spielklasse dies verlangt.

Spielleitung

1. Die Spielleitung der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga wird vom DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball wahrgenommen.
Die Spielleitung ist insbesondere zuständig für
 - 1.1 die Aufstellung der Terminliste und evtl. Änderungen,
 - 1.2 die Führung der offiziellen Tabelle,
 - 1.3 die Entsendung von Spielbeobachtern,
 - 1.4 die Anforderung von Schiedsrichtern für die Spiele der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga.
2. Zur Ausübung der Spielleitung der Frauen-Bundesliga bedient sich der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball einer Spielleiterin. Sie ist gleichzeitig Vertreterin des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball im DFB-Spielausschuss. Zur Ausübung der Spielleitung der 2. Frauen-Bundesliga bedient sich der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball einer Spielleiterin.
3. Die Spielleiterin hat, soweit es sich um Spiele der von ihr geleiteten Spielklasse handelt, gegen die Ansetzung von Schiedsrichtern ein Einspruchsrecht bei der Schiedsrichter-Kommission.
4. Gegen Entscheidungen der Spielleiterin kann ein betroffener Verein innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde beim Präsidium des DFB erheben. Ist es sachlich geboten, kann die Spielleiterin die Beschwerdefrist abkürzen.
5. Bei der Terminplanung und Schiedsrichteransetzung haben die Spiele der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.

Beiträge

Die Vereine der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga haben an den DFB und die zuständigen Mitgliedsverbände Beiträge zu entrichten. Die Beiträge werden durch Spielabgaben von den Pflichtspielen erhoben, deren Höhe und Aufteilung das Präsidium des DFB bestimmt.

UEFA Women's Champions League

Spiele der UEFA Women's Champions League sollen nach Möglichkeit nicht an Spieltagen der Frauen-Bundesliga stattfinden. Werden dennoch Begegnungen der UEFA Women's Champions League an Bundesliga-Spieltagen angesetzt, sind die Teilnehmer an der UEFA Women's Champions League dazu verpflichtet, das Spiel der Frauen-Bundesliga vorzuziehen, jedoch spätestens vor dem nächsten der UEFA Women's Champions League folgenden Pflichtspiel auszutragen. In begründeten Einzelfällen kann die Spielleiterin einem späteren Termin zur Austragung des Bundesligaspiels zustimmen.

Besondere Bestimmungen

1. Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieser Bestimmungen entstehen, können unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch Schiedsgerichte entschieden werden, wenn zwischen dem DFB und den Vereinen entsprechende Verträge abgeschlossen worden sind.
2. Schadenersatzansprüche gegen den DFB aufgrund der Zulassung, der Nichtzulassung bzw. der Entziehung der Zulassung oder etwaiger Auflagen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verein wiese nach, dass die Schädigung vorsätzlich durch ein Organ des DFB erfolgt ist, der Verein seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat und der Geschädigte nicht anderweitig Schadenersatz verlangen kann.

D. Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die vorstehende Fassung der Spielordnung ist am 30. November 2009 in Kraft getreten. Gleichzeitig traten die bisher geltenden anderweitigen Vorschriften der Spielordnung außer Kraft.

Änderungen und Ergänzungen dieser Spielordnung sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen, um von diesem Zeitpunkt an wirksam zu werden.

Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene

I. Spielklassenstruktur

Ab der Spielzeit 2012/13 entfällt durch Beschluss des DFB-Bundestages vom 22. Oktober 2010 die dreigeteilte Regionalliga als bisherige 4. Spielklassenebene und deren Betrieb als Aufgabe des DFB. Der DFB bleibt zuständig als Träger der Aufstiegsspiele zur 3. Liga. Die Spiele der 4. Spielklassenebene sind im Übrigen zukünftig keine Bundesspiele mehr.

Als Unterbau zur 3. Liga bestehen in Trägerschaft der Regional- und Landesverbände als 4. Spielklassenebene fünf regionale Ligen (je eine für den Bereich der Regionalverbände Nord, Nordost und West, eine für den Bereich des Regionalverbandes Südwest gemeinsam mit den Landesverbänden Baden, Südbaden, Hessen und Württemberg, sowie eine für den Bereich des Bayerischen Fußball-Verbandes).

Zweite Mannschaften von Vereinen der 3. Liga und dritte Mannschaften von Lizenzvereinen sind in der 4. Spielklassenebene nicht teilnahmeberechtigt.

II. Anzahl der Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen in der 4. Spielklassenebene

1. Für den Fall, dass einer oder mehreren der fünf regionalen Ligen mehr als sieben Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen zugeordnet sind, ist grundsätzlich sicherzustellen, dass in keiner Liga die Zahl von sieben Zweiten Mannschaften überschritten wird. In einem solchen Fall sind grundsätzlich so viele Zweite Mannschaften anderen regionalen Ligen zuzuordnen, dass in keiner Liga die Zahl von sieben Zweiten Mannschaften überschritten wird.
2. Jeder Träger einer regionalen Liga kann bis spätestens fünf Tage nach Abschluss der Aufstiegsrunde – abweichend im Hinblick auf die Spielzeit 2012/2013 bis zum 30. Juni 2012 – gegenüber dem DFB erklären, dass er auch eine dann zu benennende größere Anzahl als sieben Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen in seiner regionalen Liga in der folgenden Spielzeit mitspielen lassen möchte. Insoweit findet dann keine Zuordnung von Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen auf andere regionale Ligen statt.
3. Sofern Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen auf andere regionale Ligen zugeteilt werden müssen, erfolgt dies durch Aufstockung der Mannschaftsstärke in einer der anderen regionalen Ligen und nicht im Austausch gegen eine Amateurmansschaft aus dieser regionalen Liga. Ein einvernehmlicher Wechsel einer Amateurmansschaft in eine andere regionale Liga bleibt unberührt.
4. Folgende Grundsatzkriterien für die Umgruppierung von Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen zwischen den regionalen Ligen und die Bildung einer Stelle zur Entscheidung dieser Fälle („Clearingstelle“) sind dabei zu beachten:
 - a) Der Clearingstelle gehören an: ein Vertreter des DFB-Spielausschusses als Vorsitzender, je ein Vertreter der fünf regionalen Ligen sowie ein Vertreter des Ligaverbandes.

-
- b) Die jeweiligen Vertreter der fünf regionalen Ligen werden von den betreffenden Trägern der regionalen Ligen (Regional- bzw. Landesverbände des DFB), der Vertreter des Ligaverbandes vom Vorstand des Ligaverbandes und der Vertreter des DFB-Spielausschusses vom DFB-Spielausschuss benannt.
- c) Entscheidungen können nur einvernehmlich getroffen werden. Wird keine Einigung bis spätestens zehn Tage nach Abschluss der Aufstiegsrunde – abweichend im Hinblick auf die Spielzeit 2012/2013 bis zum 5. Juli 2012 – erzielt, entscheidet das DFB-Präsidium endgültig.
- d) Die Umgruppierung von Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen zwischen regionalen Ligen erfolgt nach folgenden Kriterien:
- Müssen nach dem Ende einer Spielzeit aus einer regionalen Liga eine oder mehrere Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen in eine oder mehrere andere regionale Ligen verschoben werden, werden so viele Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen anderen regionalen Ligen zugeteilt, bis die Maximalzahl von sieben Zweiten Mannschaften in der betreffenden Liga erreicht ist. Die Umgruppierung von Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen in andere regionale Ligen soll dabei vorrangig nach regionalen Gesichtspunkten und grundsätzlich nur für eine Spielzeit erfolgen.
- e) Der Träger einer regionalen Liga, aus der eine Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins verschoben wird, entscheidet, ob er in der folgenden Spielzeit mit entsprechend weniger Mannschaften spielt oder seine Spielklasse aufstockt. Am Ende des Spieljahres wird die betreffende Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins – sofern sie nicht in die 3. Liga aufsteigt – grundsätzlich wieder der jeweiligen Spielklasse entsprechend ihrer Verbandszugehörigkeit zugeordnet (sei es durch Wiedereingruppierung in die ursprüngliche regionale Liga oder durch Abstieg in eine der 4. Spielklassenebene nachgeordnete Spielklasse).
- f) Für etwaige Zulassungsbedingungen gelten die Bestimmungen der regionalen Liga, der eine Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins aufgrund dessen Verbandszugehörigkeit ursprünglich zugeordnet ist.

III. Spielerstatus/Spielberechtigung

In Mannschaften der 4. Spielklassenebene können in Meisterschaftsspielen des Vereins spielberechtigte Amateure, Vertragsspieler und Lizenzspieler eingesetzt werden.

Die Bestimmungen des § 12a Nrn. 1., 2., 4.1 und 5.1 der DFB-Spielordnung gelten ab der Spielzeit 2012/2013 nicht mehr im Bereich der 4. Spielklassenebene. Der jeweilige Träger der regionalen Liga kann entsprechende Regelungen beschließen; hinsichtlich des Regelungsgehalts des § 12a Nr. 4.1 (mindestens vier Spieler „U 23“ bei Amateurvereinen auf dem Spielberichtsbogen) und Nr. 5.1 der DFB-Spielordnung (Aufführen von maximal drei Nicht-EU-Spielern auf dem Spielberichtsbogen) wird dies empfohlen.

Die Bestimmungen des § 12a Nr. 4.1 (mindestens vier Spieler „U 23“ bei Amateurvereinen auf dem Spielberichtsbogen) und des § 12a Nr. 5.1 der DFB-Spielordnung (Aufführen von maximal drei Nicht-EU-Spielern auf dem Spielberichtsbogen) gelten weiterhin für die Entscheidungsspiele um den Aufstieg in die 3. Liga.

Für die Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen in allen Meisterschaftsspielen (im Bereich der 4. Spielklassenebene und bei den Aufstiegsspielen zur 3. Liga) gilt § 12 der DFB-Spielordnung. Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen dürfen im Übrigen hinsichtlich der Spiel- oder Einsatzberechtigung von Spielern nicht schlechter gestellt werden als Amateurmannschaften.

Vorgaben hinsichtlich der Spiel- oder Einsatzberechtigung oder -beschränkung von Spielern, insbesondere auch von Lizenzspielern, sowie Vorgaben bezüglich der Spiel- oder Einsatzberechtigung in einer Zweiten Mannschaft nach einem Einsatz in einer Lizenzspielermannschaft folgen ausschließlich aus dem Allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung (insbesondere aus §§ 11 und 12 der DFB-Spielordnung). Entgegenstehende Regelungen der Regional- und Landesverbände des DFB sind insoweit unbeachtlich.

IV. Terminlisten, Fernseh- und Hörfunkrechte sowie Rechte an sonstigen Bild- und Tonträgern

1. Die Rechte aus den Terminlisten der 4. Spielklassenebene üben die Regional- und Landesverbände aus.
2. Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Spielen der Mannschaften Verträge zu schließen, besitzen die Regional- und Landesverbände.

Entsprechendes gilt für die Rechte aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet- und andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.

Das Recht des DFB zur zentralen Vermarktung bei Bundesspielen (§ 52 der DFB-Spielordnung) bleibt unberührt.

V. Trainer-Lizenz

Für die Beschäftigung von Trainern in der 4. Spielklassenebene gelten insbesondere § 22 Nr. 3. und § 11 der DFB-Ausbildungsordnung.

VI. Rechtsprechung

Die jeweils zuständigen DFB-Mitgliedsverbände legen die Regelungen fest.

Hinsichtlich einer möglichen Zuständigkeit des DFB-Bundesgerichts bleibt § 43 Nr. 1. b) der DFB-Satzung unberührt.

VII. Sicherheitsstandards

1. Für die 4. Spielklassenebene sind von den jeweiligen Trägern verbindliche Sicherheitsrichtlinien zu erlassen. Die von der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur empfohlenen Inhalte werden den Trägern der 4. Spielklassenebene zur Verfügung gestellt.
2. Festlegung und Abwicklung von Sicherheitsaufsichten und Ordnungsdienstkontrollen obliegen den jeweiligen Trägern der 4. Spielklassenebene in Abstimmung mit der DFB-Zentralverwaltung.
3. Die jeweiligen Träger der 4. Spielklassenebene müssen die teilnehmenden Vereine dazu verpflichten,
 - a) die von der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur erlassenen Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten anzuerkennen und umzusetzen;
 - b) die Anwendung „Spieltagsreporting“ im DFBnet zu nutzen. Entsprechende Zugangsberechtigungen werden den teilnehmenden Vereinen von der DFB-Zentralverwaltung bereitgestellt.

DFB-Reglement für Spielervermittler*

Die FIFA hat mit Wirkung vom 1. Januar 2008 ein neu gefasstes Spielervermittler-Reglement in Kraft gesetzt. In dem Reglement werden die Grundlagen der Spielervermittlertätigkeit geregelt. Den Nationalverbänden werden wesentliche Aufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung übertragen. Die nachfolgenden Bestimmungen dienen der Ausgestaltung des Spielervermittler-Reglements unter Berücksichtigung des nationalen Rechts.

I. Grundlage

Für Spielervermittlung im Bereich des DFB gelten die Bestimmungen des FIFA-Spielervermittler-Reglements in der Fassung vom 1. Januar 2008 einschließlich der Anhänge A, B und C. Ergänzend finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

II. Erlaubnis

Spielervermittler müssen im Bereich des DFB über folgende Zulassungen verfügen:

- Spielervermittlerlizenz des DFB oder eines anderen der FIFA angeschlossenen Nationalverbandes
- Soweit gesetzlich gefordert, behördliche Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung.

III. Zulassungsvoraussetzungen

Die Lizenz wird nach erfolgreicher Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung erteilt, die im März und im September eines jeden Jahres an den von der FIFA vorgegebenen Terminen stattfindet. Bewerber müssen sich für die Teilnahme an der Prüfung schriftlich beim DFB anmelden. Der Anmeldung sind die nachstehenden Unterlagen beizufügen:

1. Soweit gesetzlich vorgesehen, Urkunden über die Erteilung einer Arbeitsvermittlungserlaubnis für Berufssportler.

Beabsichtigt der Bewerber die Spielervermittlertätigkeit für ein Unternehmen auszuüben, das über eine ggf. erforderliche Arbeitsvermittlungserlaubnis verfügt, so muss er eine Bescheinigung des Unternehmens vorlegen, aus der sich ergibt, dass er für das Unternehmen als Spielervermittler tätig sein soll und die Arbeitsvermittlungserlaubnis die Tätigkeit des Bewerbers abdeckt. Zugleich hat der Bewerber zu versichern, den

* Das DFB-Reglement für Spielervermittler bedarf noch der Genehmigung der FIFA-Kommission für den Status von Spielern (Artikel 1, Absatz 5 der Präambel des FIFA-Spielervermittler-Reglements), um danach mit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen des DFB in Kraft zu treten.

DFB unverzüglich darüber zu unterrichten, falls er seine Tätigkeit für das Unternehmen nicht aufnehmen oder beenden sollte.

2. Erklärung und ggf. auch Nachweis, dass der Bewerber seit mindestens zwei Jahren seinen ständigen Wohnsitz im Bereich der Bundesrepublik Deutschland hat oder weniger als zwei Jahre im Ausland wohnt und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.
3. Polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als sechs Monate).
4. Erklärung, dass er keine Stellung oder Funktion bei einem internationalen oder nationalen Fußballverband oder bei einem Fußballverein oder einem mit diesen Verbänden oder Vereinen verbundenen Unternehmen bekleidet.
5. Erklärung, dass er eine den Anforderungen des FIFA-Reglements entsprechende Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens € 500.000,00 abschließen und die Police dem DFB übersenden wird.
6. Erklärung, dass er die Prüfungsgebühr in Höhe von € 250,00 an den DFB noch vor Teilnahme an der Prüfung zahlen wird oder Nachweis, dass sie bereits geleistet worden ist, und Erklärung, dass er die Lizenzgebühr in Höhe von weiteren € 5.000,00 im Falle des Bestehens der Prüfung an den DFB leisten wird.
7. Erklärung, zu welchem Termin (März/September) der Bewerber die Teilnahme an der Prüfung beabsichtigt.
8. Erklärung, dass er die Bestimmungen des DFB, der DFB-Mitgliedsverbände, der FIFA und der UEFA als die Rechtsgrundlagen des nationalen und internationalen Fußballsports und insbesondere die FIFA-Statuten, das FIFA-Spielervermittler-Reglement sowie das vorliegende Reglement des DFB ab Antragstellung auf Erteilung der Lizenz als für sich verbindlich anerkennt, sich der Vereinsgewalt des DFB unterwirft und Entscheidungen der zuständigen FIFA-Instanzen als endgültig anerkennt.
9. Zwei Passbilder.

IV. Schriftliche Prüfung

Wird der Bewerber zugelassen, teilt der DFB ihm dies mit. Die Ladung zur schriftlichen Prüfung erfolgt, sobald der Termin von der FIFA bekannt gegeben worden ist.

Für die Teilnahme an der schriftlichen Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von € 250,00 erhoben (Prüfungsgebühr).

Gegenstand der Prüfung sind die Statuten, Reglemente und Ordnungen der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und des Ligaverbandes.

Die Vorbereitung auf die Prüfung liegt im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Bewerbers. Schulungen finden nicht statt. Der DFB kann dem Bewerber als Hilfestellung die Satzungen, Reglemente und Ordnungen, die Prüfungsgegenstand sind, überlassen. Dies entbindet den Bewerber nicht von seiner Verantwortlichkeit, insbesondere auch im Hinblick auf die Vollständigkeit und Aktualität der jeweiligen Fassung dieser Bestimmungen.

Die Bewerber werden über das Ergebnis der Prüfung schriftlich unterrichtet.

V. Erteilung der Lizenz

Soweit der Bewerber die Prüfung bestanden hat, übersendet er dem DFB

1. den von ihm unterzeichneten Kodex der Berufsethik gemäß Anhang B des FIFA-Reglements (in zweifacher Ausfertigung);
2. die Haftpflichtversicherungspolice (Versicherungssumme mindestens € 500.000,00).

Für die Erteilung der Lizenz und die weitere verwaltungsmäßige Betreuung wird eine einmalige Gebühr in Höhe von € 5.000,00 erhoben (Lizenzgebühr). Die Gebühr ist zeitgleich mit der Übersendung der in den Nrn. 1 und 2 genannten Unterlagen an den DFB zu überweisen.

Nach Eingang der Unterlagen und der Lizenzgebühr stellt der DFB die Spielervermittler-Lizenz aus und übersendet den Lizenzausweis an den Bewerber. Mit Übergabe des Ausweises ist die Lizenz erteilt.

VI. Entzug der Lizenz

Die Spielervermittler-Lizenz kann vom DFB jederzeit entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt oder eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist. Der Spielervermittler hat dem DFB den Wegfall einer Lizenzierungsvoraussetzung mitzuteilen. Der Lizenzinhaber ist verpflichtet, den Lizenzausweis bei Lizenzentzug an den DFB zurückzugeben. Die Bestimmungen des FIFA-Reglements bleiben hiervon unberührt.

VII. Verträge der Spielervermittler

Spielervermittler sollen bei Vertragsabschlüssen mit Auftraggebern den als Anhang C dem FIFA-Reglement beigefügten Mustervertrag zugrunde legen. Nationale staatliche Bestimmungen sind zu beachten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Höchstgrenze zulässiger Vermittlungsprovision, wenn diese vom Spieler zu entrichten ist, und für das Verbot der Exklusivität der Arbeitsvermittlung.

Die mit dem jeweiligen Auftraggeber geschlossenen Verträge des Spielervermittlers sind beim DFB unverzüglich einzureichen. Änderungen sind umgehend mitzuteilen. Der DFB hat datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Die Weitergabe von Daten an Dritte ist nur mit der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und des Spielervermittlers zulässig. Die Verträge dürfen im Rahmen von Schlichtungen und Sportstrafverfahren durch die zuständigen Organe genutzt werden.

VIII. Rechtsberatung

Der Spielervermittler ist bei seiner gesamten Tätigkeit zur Beachtung und Einhaltung der Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes verpflichtet.

IX. Nichtlizenzierter Spielervermittler

Die Inanspruchnahme von Diensten nichtlizenzierter Spielervermittler durch Spieler, Vereine oder Tochtergesellschaften wird als unsportliches Verhalten gemäß § 9 Nr. 2 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet, soweit es sich um einen nationalen Vereinswechsel handelt. Artikel 15, 17 und 19 des FIFA-Spielervermittler-Reglements bleiben im Übrigen unberührt.

X. Schlichtung

Bei einem Streit eines Spielervermittlers mit einem Spieler, einem Verein, einer Tochtergesellschaft oder einem anderen Spielervermittler kann jede Partei beim DFB die Benennung eines Schlichters beantragen, der eine gütliche Einigung herbeiführen soll. Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens wird von jeder Partei eine Gebühr in Höhe von € 150,00 erhoben.

XI. Zuständiges Organ des DFB

Zuständiges Organ für das Verfahren zur Erteilung und zum Entzug der Lizenz und die laufende Verwaltung ist der Spielausschuss, der die Direktion Recht des DFB mit der Durchführung der Prüfung beauftragen kann. Gegen die Entscheidungen des Spielausschusses kann innerhalb von zwei Wochen ab Zugang Beschwerde eingelegt werden. Zuständig ist das DFB-Präsidium, das endgültig entscheidet.

Über die Einhaltung der Vorschriften wacht der Kontrollausschuss. Strafen werden durch die Rechtsorgane des DFB ausgesprochen.

XII. Inkrafttreten

Die Bestimmungen treten mit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen des DFB in Kraft. Änderungen und Ergänzungen sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen und treten zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

FIFA-Reglement für Spielervermittler

Definitionen

Das folgende Reglement wird gemäß Art. 14 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten erlassen:

1. Spielervermittler: eine natürliche Person, die gegen Entgelt Spieler bei einem Verein vorstellt, um Arbeitsverträge auszuhandeln oder neu zu verhandeln, oder die im Hinblick auf den Abschluss eines Transfervertrags zwei Vereine einander vorstellt, und zwar jeweils unter Einhaltung der in diesem Reglement niedergelegten Bestimmungen.
2. Lizenz: eine vom zuständigen Verband ausgestellte offizielle Urkunde, die eine natürliche Person berechtigt, als Spielervermittler zu agieren.
3. Bewerber: eine natürliche Person, die eine Lizenz zu erlangen wünscht, die sie berechtigt, als Spielervermittler zu agieren.

Es wird auch auf den Abschnitt „Definitionen“ in den FIFA-Statuten und dem Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern verwiesen.

HINWEIS: Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt. Begriffe in Einzahl schließen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Anwendungsbereich

1. Diese Bestimmungen regeln den Beruf von Spielervermittlern, die Spieler bei einem Verein vorstellen, um einen Arbeitsvertrag auszuhandeln oder neu zu verhandeln, oder die im Hinblick auf den Abschluss eines Transfervertrags zwei Vereine einander vorstellen, sei es innerhalb eines Verbands oder zwischen zwei verschiedenen Verbänden.
2. Der Anwendungsbereich dieses Reglements ist auf die Tätigkeit des Spielervermittlers gemäß vorangehendem Absatz beschränkt.
3. Ausdrücklich regelt dieses Reglement nicht die Dienste, die von Spielervermittlern für andere Parteien, etwa für Manager oder Trainer, erbracht werden. Derartige Tätigkeiten unterliegen den Gesetzen, die auf dem Gebiet des Verbands gelten.
4. Dieses Reglement stellt insbesondere auch die angemessene Ausbildung und den angemessenen Standard der Spielervermittler sicher.
5. Die Verbände sind gehalten, dieses Reglement gemäß den ihnen hierdurch auferlegten Pflichten umzusetzen und durchzusetzen. Außerdem müssen sie ihre eigenen Reglemente erlassen, die in diesem Reglement niedergelegten Grundsätze enthalten und von diesen Reglementen nur insoweit abweichen dürfen, als die Bestimmungen dieses Reglements nicht mit den Gesetzen in Einklang stehen, die auf dem Gebiet des Verbands gelten. Der Verband legt sein Reglement und alle entsprechenden Änderungen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Reglements der FIFA-Kommission für den Status von Spielern vorgängig zur Genehmigung vor.

II. Zulässigkeit der Tätigkeit als Spielervermittler

Artikel 2 – Allgemeines

1. Sowohl die Spieler als auch die Vereine sind berechtigt, in Verbindung mit einem Transfer oder im Hinblick auf das Aushandeln oder Neuverhandeln eines Arbeitsvertrags die Dienste eines lizenzierten Spielervermittlers in Anspruch zu nehmen. Der Spielervermittler hat Anspruch auf eine Vergütung für die von ihm geleisteten Dienste. Hinsichtlich der Genehmigung der Tätigkeit eines Spielervermittlers befreit dieses Reglement den Spielervermittler nicht von seiner Verpflichtung zur Einhaltung der Gesetze, die auf dem Gebiet des Verbands gelten, insbesondere der für die Arbeitsvermittlung geltenden Vorschriften.
2. Vorbehaltlich von Art. 4 Abs. 1 und 2 ist es Spielern und Vereinen verboten, die Dienste eines nichtlizenzierten Spielervermittlers in Anspruch zu nehmen.

Artikel 3 – Zulässigkeit eines lizenzierten Spielervermittlers

1. Die Tätigkeit eines Spielervermittlers darf nur von natürlichen Personen ausgeführt werden, denen vom zuständigen Verband eine Lizenz zur Ausübung einer solchen Tätigkeit erteilt wurde.
2. Einem Spielervermittler ist es gestattet, sich in Unternehmensform zu organisieren. Allerdings muss sich die Arbeit seiner Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit eines Spielervermittlers auf administrative Aufgaben beschränken. Jegliche Interessenwahrnehmung für Spieler und/oder Vereine gegenüber Spielern und/oder Vereinen ist ausschließlich dem Spielervermittler selbst vorbehalten.

Artikel 4 – Personen, für die diese Einschränkungen nicht gelten

1. Elternteile, Geschwister oder Ehepartner eines Spielers dürfen diesen beim Aushandeln oder Neuverhandeln eines Arbeitsvertrags vertreten.
2. Ein nach den in seinem Wohnsitzland geltenden Vorschriften rechtmäßig zugelassener Rechtsanwalt darf einen Spieler oder Verein bei der Verhandlung über einen Transfer oder einen Arbeitsvertrag vertreten.
3. Die Tätigkeit derartiger, von den obigen Einschränkungen ausgenommener Personen liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der FIFA.

III. Erwerb und Verlust der Spielervermittlerlizenz

Artikel 5 – Zuständigkeit für die Lizenzerteilung

1. Die Spielervermittlerlizenzen werden von dem Verband des Landes erteilt, dessen Staatsangehörigkeit der Bewerber besitzt. Im Falle von Bewerbern mit doppelter oder mehrfacher Staatsangehörigkeit ist dies die zuletzt erworbene Staatsangehörigkeit. Hat der Bewerber seinen Wohnsitz mindestens zwei Jahre lang ständig in einem anderen Land gehabt, so ist ausschließlich dieser Verband und nicht der Verband, dessen Staatsangehörigkeit der Bewerber besitzt, für die Lizenzerteilung zuständig.

-
2. Wohnt der Bewerber in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat als dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, richtet er seinen schriftlichen Antrag an den Verband seines Wohnsitzlands; die Voraussetzung eines ständigen Wohnsitzes während zweier Jahre gilt in diesem Falle nicht.

Artikel 6 – Antragsvoraussetzungen

1. Der Bewerber muss die Spielervermittlerlizenz schriftlich beim zuständigen Verband beantragen. Der Bewerber muss eine natürliche Person mit tadellosem Leumund sein. Wenn der Bewerber bisher nie wegen einer Finanz- oder Gewaltstraftat zu einer Strafe verurteilt wurde, ist zu vermuten, dass er einen tadellosen Leumund hat.
2. Der Bewerber darf unter keinen Umständen eine Position als Funktionär, Arbeitnehmer o.Ä. der FIFA, einer Konföderation, eines Verbands, einer Liga oder eines Vereins oder einer mit solchen Organisationen oder Rechtsträgern verbundenen Organisation innehaben.
3. Die Antragsvoraussetzungen für die Lizenz müssen während seiner gesamten Karriere stets erfüllt sein (Art. 15).
4. Durch die Antragstellung verpflichtet sich der Bewerber zur Einhaltung der Statuten, Reglemente, Weisungen und Entscheide der zuständigen Organe der FIFA, der zuständigen Konföderationen und der Verbände.

Artikel 7 – Antrag

Der Verband hat zu überprüfen, ob der Antrag die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt. Ist eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Antrag abzulehnen. In diesen Fällen kann der Bewerber alle relevanten Unterlagen der FIFA-Kommission für den Status von Spielern unterbreiten und eine erneute Überprüfung des Vorliegens der einschlägigen Voraussetzungen verlangen. Gelten die Voraussetzungen als erfüllt, so weist die FIFA den betreffenden Verband an, das Lizenzerteilungsverfahren fortzusetzen. Hat der Bewerber keinen Anspruch auf Lizenzerteilung, so kann er erneut eine Lizenz beantragen, sobald er die Antragsvoraussetzungen erfüllt.

Artikel 8 – Prüfungsmodalitäten

1. Erfüllt der Antrag die einschlägigen Voraussetzungen, so bietet der Verband den Bewerber zu einer schriftlichen Prüfung auf. Die Verbände können zweimal jährlich in den Monaten März und September Prüfungen abhalten. Die genauen Daten werden von der FIFA im Januar und Juni eines jeden Jahres festgelegt. Die Prüfung wird vom Verband organisiert und findet unter der allgemeinen Aufsicht der FIFA statt. Die FIFA behält sich das Recht vor, bei den Verbänden in Bezug auf die Prüfungsmodalitäten Stichproben vorzunehmen.
2. Sollte der Verband aus welchem Grunde auch immer nicht in der Lage sein, am festgelegten Termin eine Prüfung durchzuführen, kann er auf die Durchführung einer Prüfung verzichten, sofern er den Verzicht vorgängig über seine offiziellen Kommunikationskanäle bekanntgibt. Auf eine Prüfung darf ein Verband aber in jedem Fall höchstens zweimal hintereinander verzichten.

-
3. Der Verband kann vom Bewerber eine angemessene Gebühr verlangen, jedoch ausschließlich zur Abdeckung der Kosten für die Organisation und Abnahme der Prüfung. Diese Gebühr darf die genannten Kosten nicht übersteigen.
 4. Die Prüfung soll als Multiple-Choice-Test ausgestaltet werden. Der Bewerber hat die Prüfung bestanden, wenn er die von der FIFA festgelegte Mindestpunktzahl erreicht.
 5. Jeder Bewerber wird in den folgenden Bereichen geprüft:
 - a) Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen im Fußball, insbesondere im Bereich des Transferwesens (Statuten und Reglemente der FIFA, der Konföderationen und des Verbandes, auf dessen Gebiet der Bewerber seine Prüfung ablegt),
 - b) Kenntnisse des Zivilrechts (Grundsätze des Persönlichkeitsrechts) und des Obligationenrechts (Vertragsrecht).
 6. Jede Prüfung besteht aus zwanzig Fragen, wobei jeweils fünfzehn Fragen die internationalen und fünf Fragen die nationalen Reglemente betreffen. Den Bewerbern werden mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten Zeit gegeben, die Prüfungsfragen zu beantworten. Die Verbände können die genaue Prüfungsdauer innerhalb dieser Zeitspanne festlegen.
 7. Jeder Verband stellt seine eigenen Fragen zu nationalen Themen, während die FIFA die Fragen zu ihren eigenen Statuten und Reglementen festlegt und dem Verband die jeweiligen Prüfungsfragen zuleitet.
 8. Der im vorangehenden Absatz genannte Teil der Prüfung muss auf dem von der FIFA bereitgestellten Fragebogen beantwortet werden. Jeder Bewerber erhält einen solchen Fragebogen.
 9. Die FIFA legt die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl fest. Jede richtige Antwort wird mit einem Punkt gewertet.
 10. Die Verbände teilen den Bewerbern vor Prüfungsbeginn mit, wie viel Zeit ihnen höchstens zur Verfügung steht und welche Mindestpunktzahl sie erreichen müssen.
 11. Die Prüfungsunterlagen werden ordnungsgemäß und unverzüglich nach der Prüfung benotet, und das Ergebnis wird dem Bewerber mitgeteilt.
 12. Bewerber, die die erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreichen, können eine Wiederholung der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin beantragen.
 13. Gelingt es dem Bewerber auch im zweiten Versuch nicht, die Mindestpunktzahl zu erreichen, so darf er sich erst nach Ablauf des nächsten Kalenderjahres erneut zur Prüfung melden. Erst nach Ablauf dieser Wartezeit kann er sich ein drittes Mal zur Prüfung anmelden. Dabei kann er wählen, ob er sich durch den jeweiligen Verband oder von der FIFA prüfen lassen will.
 14. Ein Bewerber, der auch bei der dritten Prüfung die geforderte Mindestpunktzahl nicht erreicht, kann sich erst nach Ablauf von weiteren zwei Jahren erneut zur Prüfung anmelden.
 15. Anfragen hinsichtlich der Prüfungsergebnisse können innerhalb von sechs Monaten nach dem betreffenden Prüfungstermin an den zuständigen Verband oder über den zuständigen Verband an die FIFA gerichtet werden.

Artikel 9 – Abschluss einer Haftpflichtversicherung

1. Besteht der Bewerber die schriftliche Prüfung, so fordert der Verband ihn auf, (gemäß Art. 10 dieses Reglements) auf seinen eigenen Namen (Anhang 2) eine Berufshaftpflichtversicherung bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft, vorzugsweise in seinem eigenen Land, abzuschließen. Die Versicherung muss die sich aus der Tätigkeit des Spielervermittlers ergebenden Risiken angemessen abdecken. Die Versicherung muss auch Schadenersatzansprüche abdecken, die entstehen, nachdem der Spielervermittler seine Tätigkeit eingestellt hat, die jedoch durch seine Tätigkeit verursacht worden sind. Folglich muss die Police so ausgestaltet sein, dass sämtliche potenziellen Risiken in Verbindung mit der Berufstätigkeit des Spielervermittlers abgedeckt sind.
2. Der die Lizenz erteilende Verband hat zu überprüfen, ob die Berufshaftpflichtversicherung diesem Reglement genügt.

Artikel 10 – Erteilung einer Bankgarantie

Anstelle der in Art. 9 genannten Berufshaftpflichtversicherungspolice kann der Bewerber in dem in Anhang 2 niedergelegten Rahmen auch eine Bankgarantie einer schweizerischen Bank über einen Mindestbetrag von CHF 100.000 vorlegen. Die Bankgarantie muss von einer schweizerischen Bank erteilt und mit einer unwiderruflichen Erklärung verbunden sein, dass der garantierte Betrag bedingungslos gezahlt wird, wenn ein Gericht, ein Schiedsgericht und/oder die zuständigen Fußballinstitutionen zugunsten eines Spielers, eines Vereins oder eines anderen Spielervermittlers entscheiden, dem durch die Tätigkeit des Spielervermittlers Schäden entstanden sind.

Artikel 11 – Einhaltung des Berufsethikkodex und der Fußballreglemente

Der erfolgreiche Bewerber unterzeichnet den Berufsethikkodex (Anhang 1), dem seine Tätigkeit unterliegt, und verpflichtet sich, diesen Berufsethikkodex einzuhalten. Das Original des unterzeichneten Berufsethikkodex bleibt beim Verband.

Artikel 12 – Lizenzerteilung

1. Sind alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Spielervermittlerlizenz einschließlich der Unterzeichnung des Berufsethikkodex und des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung oder gegebenenfalls der Erbringung einer Bankgarantie erfüllt, wird die Lizenz vom Verband erteilt. Diese Lizenz ist strikt personenbezogen und nicht übertragbar. Im Wesentlichen gestattet sie dem Spielervermittler, seine Berufstätigkeit im organisierten Fußball weltweit, jeweils unter Beachtung der Gesetze, die auf dem Gebiet des Verbands gelten (Art. 2 Abs. 1), auszuüben.
2. Wenn der Spielervermittler seine Lizenz erhalten hat, darf er seinem Namen folgenden Titel hinzufügen: „Vom [Landesbezeichnung] Verband lizenziertes Spielervermittler“.
3. Erfüllt ein Bewerber die genannten Voraussetzungen nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem er die Prüfung ablegte, muss er die Prüfung wiederholen.

Artikel 13 – Veröffentlichung

1. Jeder Verband ist zur Führung einer aktuellen Liste aller Spielervermittler, denen er eine Lizenz erteilt hat, und zu deren angemessener Veröffentlichung (Internet, Zirkular etc.) verpflichtet. Nach jedem Prüfungstermin ist der FIFA eine Kopie dieses Registers zuzuschicken; jegliche Änderungen wie etwa der Entzug oder die Rückgabe einer Lizenz sind der FIFA ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus benachrichtigt der Verband die FIFA auch über jegliche eröffneten Sanktionsverfahren (Kapitel VII) und deren jeweiligen Ausgang.
2. Jeder Verband sendet der FIFA jährlich bis spätestens zum 30. Juni einen Bericht über die im Vorjahr ausgeübte Tätigkeit der Spielervermittler in seinem Gebiet. Dieser Bericht enthält u. a. Statistiken und sensible Informationen, etwa die Anzahl der Spielervermittler und Angaben zur Aufnahme und Einstellung der Tätigkeit von Spielervermittlern, gegen Spielervermittler verhängte Sanktionen, Vorstrafen von Spielervermittlern einschließlich gegen Spielervermittler anhängiger Verfahren sowie zu jeglichen Umständen, die Auswirkungen auf den Leumund des Spielervermittlers haben könnten.

Artikel 14 – Lizenzverlust

Ein Lizenzverlust tritt ein, wenn die Lizenz entzogen wird, weil der Spielervermittler die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt (Art. 6, 9, 10), oder wenn die Lizenz wegen Einstellung der Tätigkeit zurückgegeben wird (Art. 18) oder aufgrund einer Sanktion (Kapitel VII).

Artikel 15 – Lizenzentzug wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen

Erfüllt ein Spielervermittler nicht mehr die für die Aufrechterhaltung einer Lizenz erforderlichen Voraussetzungen (d. h. jegliche der in Art. 6, 9 und 10 genannten Voraussetzungen), so entzieht ihm der zuständige Verband seine Lizenz. Kann die nicht erfüllte Voraussetzung noch erfüllt werden, so kann das zuständige Organ des Verbands dem Spielervermittler zu deren Erfüllung eine angemessene Frist setzen. Sollten die Voraussetzungen nach Fristablauf immer noch nicht erfüllt sein, wird die Lizenz definitiv entzogen.

Artikel 16 – Prüfung der Voraussetzungen

Der Verband überprüft laufend, ob die Spielervermittler die für das Aufrechterhalten einer Lizenz erforderlichen Voraussetzungen noch erfüllen.

Artikel 17 – Erneute Prüfungsteilnahme

1. Die Lizenz erlischt fünf Jahre nach der Ausstellung.
2. Der Spielervermittler muss vor Ablauf seiner Lizenz beim zuständigen Verband schriftlich die erneute Prüfungsteilnahme gemäß Art. 5 beantragen. Stellt der Spielervermittler nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Ausstellung der Lizenz einen schriftlichen Antrag auf erneute Prüfungsteilnahme, wird ihm die Lizenz automatisch vorläufig entzogen.

-
3. Hält der Spielervermittler die in Abs. 2 genannte Frist ein, so bleibt seine Lizenz bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin gültig.
 4. Besteht der Spielervermittler diese Prüfung nicht, so wird ihm die Lizenz automatisch entzogen, bis er die Prüfung bestanden hat.
 5. Der Spielervermittler kann die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin wiederholen. Der Spielervermittler kann die Prüfung beliebig häufig wiederholen.

Artikel 18 – Einstellung der Tätigkeit

1. Jeder Spielervermittler, der die Einstellung seiner Tätigkeit beschließt, ist verpflichtet, seine Lizenz dem Verband zurückzugeben, der sie ausgestellt hat. Die Missachtung dieser Vorschrift hat den Entzug der Lizenz und eine öffentliche Verlautbarung zur Folge.
2. Der Verband ist verpflichtet, die Namen derjenigen Spielervermittler, die ihre Tätigkeit eingestellt haben, unverzüglich zu veröffentlichen und der FIFA zu melden.

IV. Rechte und Pflichten der Spielervermittler

Artikel 19 – Vermittlungsvertrag

1. Die Vertretung eines Spielers oder Vereins durch einen Spielervermittler ist diesem nur gestattet, wenn er einen entsprechenden schriftlichen Vermittlungsvertrag mit dem betreffenden Spieler oder Verein abschließt.
2. Ist der Spieler noch minderjährig, so muss der Vermittlungsvertrag auch von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) gemäß nationalem Gesetz des Landes, in dem der Spieler wohnhaft ist, unterzeichnet werden.
3. Der Vermittlungsvertrag gilt für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren. Er kann durch eine neue schriftliche Vereinbarung für höchstens zwei weitere Jahre verlängert werden. Eine stillschweigende Verlängerung ist ausgeschlossen.
4. Im Vermittlungsvertrag ist ausdrücklich anzugeben, wer für die Bezahlung des Spielervermittlers zuständig ist und in welcher Weise diese erfolgt. Dabei sind sämtliche Gesetze zu berücksichtigen, die auf dem Gebiet des Verbands gelten. Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber des Spielervermittlers direkt an den Spielervermittler. Nach Abschluss der betreffenden Transaktion kann der Spieler allerdings den Verein schriftlich dazu ermächtigen, in seinem Namen eine Zahlung an den Spielervermittler zu leisten. Die für den Spieler geleistete Zahlung muss den zwischen dem Spieler und dem Spielervermittler vereinbarten allgemeinen Zahlungsbedingungen entsprechen.
5. Ein solcher Vermittlungsvertrag muss mindestens folgende Elemente enthalten: die Namen der Parteien, die Laufzeit und die dem Spielervermittler geschuldete Vergütung, die allgemeinen Zahlungsbedingungen, den Tag des Vertragsschlusses sowie die Unterschrift der Parteien.

-
6. Der Vermittlungsvertrag wird in vier Urschriften ausgefertigt, die von beiden Parteien ordnungsgemäß zu unterzeichnen sind. Das erste Exemplar bleibt im Besitz des Spielers oder des Vereins, das zweite im Besitz des Spielervermittlers. Der Spielervermittler ist angewiesen, das dritte und vierte Exemplar innerhalb von 30 Tagen nach der Unterzeichnung zur Registrierung an seinen Verband sowie an den Verband zu senden, dem der Spieler oder Verein angehört.
 7. Die in diesem Artikel niedergelegten Bestimmungen lassen das Recht des Auftraggebers, einen Arbeitsvertrag oder einen Transfervertrag ohne Unterstützung eines Vermittlers abzuschließen, unberührt.
 8. Jegliche Interessenskonflikte sind von den Spielervermittlern zu vermeiden. Bei der Ausübung der Tätigkeit eines Spielervermittlers darf der Spielervermittler nur die Interessen einer Partei vertreten. Insbesondere ist es einem Spielervermittler untersagt, Vermittlungsverträge, Kooperationsvereinbarungen oder gemeinsame Interessen mit einer der anderen Parteien oder mit einem der Spielervermittler einer der anderen am Transfer des Spielers oder am Abschluss des Arbeitsvertrags beteiligten Parteien zu haben.

Artikel 20 – Vergütung

1. Die Vergütung, die dem mit der Vertretung eines Spielers beauftragten Spielervermittler geschuldet wird, berechnet sich auf Grundlage des Jahresbruttogrundgehalts des Spielers, einschließlich jeglichen Handgelds, das vom Spielervermittler im Arbeitsvertrag für ihn ausgehandelt wurde. Dieser Betrag beinhaltet keine sonstigen dem Spieler zustehenden Zusatzleistungen wie Auto, Wohnung, Punkteprämien und/oder Bonuszahlungen oder Sonderrechte jeglicher Art, die nicht garantiert sind.
2. Der Spielervermittler und der Spieler einigen sich im Voraus darüber, ob der Spieler seinem Spielervermittler die Vergütung durch eine einmalige Zahlung zu Beginn der Laufzeit des vom Spielervermittler für den Spieler ausgehandelten Arbeitsvertrags bezahlt oder ob eine jährliche Abrechnung jeweils am Ende eines Vertragsjahres erfolgt.
3. Sofern der Spielervermittler und der Spieler keine einmalige Zahlung vereinbart haben und der für den Spieler vermittelte Arbeitsvertrag eine Laufzeit aufweist, die über die Dauer des zwischen dem Spielervermittler und dem Spieler bestehenden Vermittlungsvertrags hinausgeht, hat der Spielervermittler auch nach Ablauf des Vermittlungsvertrags noch Anspruch auf seine jährliche Vergütung. Dieser Anspruch besteht fort, bis der Arbeitsvertrag des Spielers ausläuft oder der Spieler ohne Hinzuziehung des betreffenden Spielervermittlers einen neuen Arbeitsvertrag unterzeichnet.
4. Können sich der Spielervermittler und der Spieler nicht über die Höhe der Vergütung einigen oder sieht der Vermittlungsvertrag keine Vergütungsregelung vor, hat der Spielervermittler Anspruch auf die Zahlung einer Vergütung in Höhe von 3% des Grundgehaltes im Sinne des obigen Abs. 1, das dem Spieler aufgrund des vom Spielervermittler für ihn ausgehandelten Arbeitsvertrags zusteht.

-
5. Einem Spielervermittler, der von einem Verein beauftragt wird, werden seine Dienste vom Verein durch eine einmalige, vorab vereinbarte Zahlung vergütet.

Artikel 21 – Standardvermittlungsvertrag

1. Die FIFA stellt den Verbänden einen Standardvermittlungsvertrag (vgl. Anhang 3) zur Verfügung.
2. Jedem Spielervermittler wird geraten, von diesem Standardvermittlungsvertrag Gebrauch zu machen. Den Vertragsparteien ist es freigestellt, zusätzliche Vereinbarungen zu treffen und den Standardvermittlungsvertrag entsprechend zu ergänzen, gleichwohl sind die Arbeitsvermittlungsvorschriften, die auf dem Gebiet des Verbands gelten, dabei stets einzuhalten.

Artikel 22 – Recht zur Kontaktaufnahme, Abwerbeverbot

1. Lizenzierte Spielervermittler sind berechtigt:
 - a) mit jedem Spieler in Kontakt zu treten, der nicht oder nicht mehr an einen exklusiven Vermittlungsvertrag mit einem anderen Spielervermittler gebunden ist;
 - b) die Interessen jedes Spielers oder Vereins zu vertreten, der sie beauftragt, in seinem Namen Verträge auszuhandeln und/oder abzuschließen;
 - c) die Vertretung der Interessen jedes Spielers wahrzunehmen, der sie damit beauftragt;
 - d) die Vertretung der Interessen jedes Vereines wahrzunehmen, der sie damit beauftragt.
2. Spielervermittlern ist es untersagt, an einen Spieler, der bei einem Verein unter Vertrag steht, heranzutreten, um diesen dazu zu bewegen, seinen Vertrag vorzeitig aufzulösen oder um gegen jegliche in seinem Arbeitsvertrag niedergelegten Verpflichtungen zu verstoßen. Sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen wird, besteht die Vermutung, dass jeder Spielervermittler, der an einer von einem Spieler ohne triftigen Grund begangenen Vertragsverletzung beteiligt ist, diesen zur Vertragsverletzung angestiftet hat.
3. Jeder Spielervermittler hat sicherzustellen, dass bei jedem Geschäft, an dem er beteiligt ist, sein Name, seine Unterschrift und der Name seines Auftraggebers in den jeweiligen Verträgen erwähnt sind.

Artikel 23 – Einhaltung der Statuten, Reglemente und Gesetze, die auf dem Gebiet des Verbands gelten

1. Die Spielervermittler sind verpflichtet, die Statuten, Reglemente, Weisungen und Entscheide der zuständigen Organe der FIFA, der Konföderationen und der Verbände sowie die Arbeitsvermittlungsvorschriften, die auf dem Gebiet des Verbands gelten, einzuhalten.
2. Die Spielervermittler stellen sicher, dass jedes Geschäft, das aufgrund ihrer Mitwirkung zustande kommt, den Bestimmungen der genannten Statuten, Reglemente, Weisungen und Entscheide der zuständigen Organe der FIFA, der Konföderationen und der Verbände sowie den Gesetzen entspricht, die auf dem Gebiet des Verbands gelten.

Artikel 24 – Einhaltung des Berufsethikkodex

1. Die Spielervermittler sind verpflichtet, die im Berufsethikkodex (Art. 11) genannten Grundsätze zu befolgen.
2. Insbesondere sind die Spielervermittler verpflichtet, der zuständigen Stelle jedes Verbands und/oder der FIFA auf Verlangen sämtliche erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

V. Rechte und Pflichten der Spieler

Artikel 25 – Beauftragung eines lizenzierten Spielervermittlers

1. Ein Spieler kann einen lizenzierten Spielervermittler lediglich damit beauftragen, ihn beim Aushandeln oder Neuverhandeln eines Arbeitsvertrags zu vertreten.
2. Ein Spieler, der nicht selbst direkt mit den Vereinen verhandelt, ist verpflichtet, ausschließlich mit lizenzierten Spielervermittlern zusammenzuarbeiten; dies gilt vorbehaltlich der in Art. 4 genannten Ausnahmen.
3. Ein Spieler ist vor Abschluss eines betreffenden Standardvermittlungsvertrags verpflichtet, sich davon zu überzeugen, dass der Spielervermittler ordnungsgemäß lizenziert ist.

Artikel 26 – Nennung in ausgehandelten Verträgen

1. Jeder Vertrag, der auf Verhandlungen beruht, die von einem vom betroffenen Spieler beauftragten lizenzierten Spielervermittler geführt wurden, muss den Namen des Spielervermittlers enthalten.
2. Nimmt der Spieler keine Dienste eines Spielervermittlers in Anspruch, so muss dies ebenfalls ausdrücklich im entsprechenden Arbeitsvertrag erwähnt werden.

VI. Rechte und Pflichten der Vereine

Artikel 27 – Beauftragung eines lizenzierten Spielervermittlers

1. Vereine sind berechtigt, die Dienste eines lizenzierten Spielervermittlers in Anspruch zu nehmen, damit dieser sie bei den Verhandlungen über einen Spielertransfer oder einen Arbeitsvertrag vertritt.
2. Die Vereine, die nicht selbst direkt mit Spielern verhandeln, sind verpflichtet, ausschließlich mit lizenzierten Spielervermittlern zusammenzuarbeiten; dies gilt vorbehaltlich der in Art. 4 Abs. 2 genannten Ausnahmen.
3. Die Vereine sind vor Abschluss eines betreffenden Standardvermittlungsvertrags verpflichtet, sich selbst davon zu überzeugen, dass der Spielervermittler ordnungsgemäß lizenziert ist.

Artikel 28 – Nennung in ausgehandelten Verträgen

1. Jeder Vertrag, der auf Verhandlungen beruht, die von einem vom betroffenen Verein beauftragten lizenzierten Spielervermittler geführt wurden, muss den Namen des Spielervermittlers enthalten.
2. Falls der Verein keine Dienste eines Spielervermittlers in Anspruch nimmt, muss dies ebenfalls ausdrücklich im/in den entsprechenden Transfer- und/oder Arbeitsvertrag/Arbeitsverträgen erwähnt werden.

Artikel 29 – Zahlungsbeschränkungen und Zession von Rechten und Ansprüchen

1. Entschädigungszahlungen, einschließlich Transferentschädigungen, Ausbildungsentschädigungen und Solidaritätsbeiträge, die in Verbindung mit dem Transfer eines Spielers von einem Verein zu einem anderen Verein zu leisten sind, dürfen vom Schuldner (Verein) weder ganz noch zum Teil an den Spielervermittler gezahlt werden; dies gilt auch dann, wenn es sich um die Zahlung eines Betrags handelt, der dem Spielervermittler (Gläubiger) von dem Verein, von dem er beauftragt wurde, geschuldet wurde. Dies gilt u.a. auch für jegliches rechtliche Interesse an einer Transferentschädigung oder am künftigen Transferwert eines Spielers.
2. Im Rahmen eines Spielertransfers ist es Spielervermittlern untersagt, über die im obigen Kapitel IV des vorliegenden Reglements erwähnten Fälle hinaus weitere Vergütungen anzunehmen.
3. Soweit der betreffende Verband dies verlangt, sind Zahlungen zugunsten eines Spielervermittlers auf ein vom betreffenden Verband genanntes Bankkonto vorzunehmen.

VII. Streitigkeiten in Verbindung mit der Tätigkeit eines Spielervermittlers

Artikel 30 – Allgemeine Bestimmungen

1. Nationale Streitigkeiten betreffend die Tätigkeit eines Spielervermittlers, die sich aus dem für Spielervermittler geltenden nationale Reglement oder in Verbindung mit diesem ergeben, verweisen die Verbände in letzter Instanz an ein unabhängiges, ordnungsgemäß verfasstes und unparteiisches Schiedsgericht, wobei die FIFA-Statuten und die Gesetze, die auf dem Gebiet des Verbands gelten, einzuhalten sind.
2. Im Falle von Streitigkeiten über Ansprüche auf internationaler Ebene, die die Tätigkeit eines Spielervermittlers betreffen, kann das Schiedsverfahren bei der FIFA-Kommission für den Status von Spielern beantragt werden.
3. Besteht Grund zur Annahme, dass der Fall Disziplinarfragen berührt, beantragt die Kommission für den Status von Spielern oder der Einzelrichter bei der Disziplinarkommission die Einleitung eines Disziplinarverfahrens

gemäß dem FIFA-Disziplinarreglement und entsprechend dem nachfolgenden Kapitel VIII.

4. Die Kommission für den Status von Spielern und der Einzelrichter dürfen über keine unter dieses Reglement fallende Sache verhandeln, wenn seit dem Ereignis, das Anlass zur Streitigkeit gab, bereits mehr als zwei Jahre oder in jedem Fall höchstens sechs Monate seit der Einstellung der Tätigkeit des betreffenden Spielervermittlers vergangen sind. Diese Fristen werden jeweils von Amts wegen geprüft.
5. Die Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten in Verbindung mit der Tätigkeit von Spielervermittlern sind im Einzelnen in der FIFA-Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten niedergelegt.

VIII. Sanktionen

Artikel 31 – Allgemeine Bestimmung

Sanktionen können gegen Spielervermittler, Spieler, Vereine oder Verbände verhängt werden, die gegen dieses Reglement, dessen Anhänge oder die Statuten oder sonstigen Reglemente der FIFA, der Konföderationen und der Verbände verstoßen.

Artikel 32 – Zuständigkeit, Einschränkungen und Kosten

1. Bei Inlandstransaktionen ist der betreffende Verband für die Verhängung von Sanktionen zuständig. Diese Zuständigkeit schließt jedoch nicht die Zuständigkeit der FIFA-Disziplinarkommission aus, Sanktionen gegen einen Spielervermittler zu verhängen, der an einem nationalen Transfer innerhalb eines Verbands mitwirkt, der nicht derjenige Verband ist, der die Spielervermittlerlizenz ausgestellt hat.
2. Bei internationalen Transaktionen ist die FIFA-Disziplinarkommission dafür zuständig, Sanktionen gemäß dem FIFA-Disziplinarreglement zu verhängen.
3. Im Falle von Unsicherheit oder Streitigkeiten bezüglich der Zuständigkeit entscheidet die FIFA-Disziplinarkommission, wer für die Sanktionsverhängung zuständig ist.
4. Jeder Verband bestellt ein Organ, das für die Verhängung von Sanktionen gegen Spielervermittler, Spieler und Vereine zuständig ist. Die Verbände stellen sicher, dass die Parteien, gegen die Sanktionen gemäß diesem Reglement verhängt wurden, nach Ausschöpfung jeglicher auf Verbandsebene vorhandenen Möglichkeiten die Gelegenheit haben, bei einem unabhängigen, ordnungsgemäß verfassten und unparteiischen Schiedsgericht Berufung einzulegen.
5. Sanktionsverfahren können durch den betreffenden Verband oder durch die FIFA eingeleitet werden, und zwar sowohl aus eigener Initiative als auch auf Antrag.

Artikel 33 – Sanktionen gegen Spielervermittler

1. Die folgenden Sanktionen können gemäß dem FIFA-Disziplinarreglement gegen Spielervermittler verhängt werden, die gegen dieses Reglement und die dazugehörigen Anhänge verstoßen:
 - Verweis oder Ermahnung;
 - Geldstrafe in Höhe von mindestens CHF 5.000;
 - vorläufiger Entzug der Lizenz für bis zu zwölf Monate;
 - Entzug der Lizenz;
 - Verbot jeglicher in Zusammenhang mit dem Fußball stehenden Tätigkeit.

Diese Sanktionen können einzeln oder kumulativ verhängt werden.

2. Insbesondere ist die Lizenz zu entziehen, wenn der Spielervermittler die Statuten und Reglemente der FIFA, der Konföderationen oder der Verbände wiederholt oder in schwerwiegender Weise verletzt.
3. Die Lizenz des Spielervermittlers kann nur von dem Verband aufgehoben oder entzogen werden, von dem sie erteilt wurde. Beschließt die FIFA die Aufhebung oder den Entzug der Lizenz eines Spielervermittlers, so erteilt sie, sobald die Entscheidung der FIFA rechtskräftig geworden ist, dem Verband, von dem die Lizenz erteilt wurde, die erforderliche Anweisung.

Artikel 34 – Sanktionen gegen Spieler

Die folgenden Sanktionen können gemäß dem FIFA-Disziplinarreglement gegen Spieler verhängt werden, die gegen dieses Reglement und die dazugehörigen Anhänge verstoßen:

- Verweis oder Ermahnung;
- Geldstrafe in Höhe von mindestens CHF 5.000;
- Spielsperre;
- Verbot jeglicher in Zusammenhang mit dem Fußball stehenden Tätigkeit.

Diese Sanktionen können einzeln oder kumulativ verhängt werden.

Artikel 35 – Sanktionen gegen Vereine

Die folgenden Sanktionen können gemäß dem FIFA-Disziplinarreglement gegen Vereine verhängt werden, die gegen dieses Reglement und die dazugehörigen Anhänge verstoßen:

- Verweis oder Ermahnung;
- Geldstrafe in Höhe von mindestens CHF 10.000;
- Transfersperre;
- Abzug von Punkten;
- Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse.

Diese Sanktionen können einzeln oder kumulativ verhängt werden.

Artikel 36 – Sanktionen gegen Verbände

Die folgenden Sanktionen können gemäß dem FIFA-Disziplinarreglement gegen Verbände verhängt werden, die gegen dieses Reglement und die dazugehörigen Anhänge verstoßen:

- Verweis oder Ermahnung;
- Geldstrafe in Höhe von mindestens CHF 30.000;
- Wettbewerbsausschluss.

IX. Offizielle Sprachen

Artikel 37 – Offizielle Sprachen

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieses Reglements ist der englische Text maßgebend.

Artikel 38 – Unvorhergesehene Fälle

Das Exekutivkomitee entscheidet endgültig über alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle und im Falle höherer Gewalt.

X. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Artikel 39 – Übergangsbestimmungen

1. In Fällen, die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits bei der FIFA anhängig waren, wird gemäß dem Spielervermittler-Reglement vom 10. Dezember 2000 verfahren.
2. Alle Anträge auf Erteilung einer Spielervermittlerlizenz sind gemäß diesem Reglement zu behandeln.
3. Vermittler, die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits Inhaber einer Lizenz sind, unterliegen ebenfalls diesem Reglement.
4. Alle sonstigen Fälle sind gemäß diesem Reglement zu beurteilen. Dies gilt insbesondere auch für Art. 17 dieses Reglements.

Artikel 40 – Inkrafttreten

1. Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee am 29. Oktober 2007 genehmigt und trat am 1. Januar 2008 in Kraft.
2. Die durch dieses Reglement eingeführten neuen Bestimmungen sind von den Verbänden spätestens ab 31. Dezember 2009 durchzusetzen. Ungeachtet dessen ist jeder Verband verpflichtet, Kapitel III dieses Reglements ab 1. Januar 2008 durchzusetzen.

Anhang 1

Berufsethikkodex

1. Der Spielervermittler ist verpflichtet, seine Tätigkeit gewissenhaft auszuüben und sich durch sein Verhalten in der Ausübung des Berufes und sein sonstiges Geschäftsgebahren der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.
2. Der Spielervermittler verpflichtet sich zur bedingungslosen Einhaltung der Statuten, Reglemente, Weisungen und Entscheide der zuständigen Organe der FIFA, der Konföderationen und der entsprechenden Verbände.
3. Der Spielervermittler agiert sowohl gegenüber seinem Auftraggeber als auch gegenüber seinen Verhandlungspartnern und Dritten stets nach der Maßgabe von Wahrheit, Klarheit und Sachlichkeit.
4. Der Spielervermittler wahrt nach Recht und Billigkeit das Interesse seines Auftraggebers und schafft klare Rechtsverhältnisse.
5. Der Spielervermittler respektiert stets die Rechte seiner Verhandlungspartner und Dritter. Insbesondere achtet er die Vertragsbeziehungen seiner Berufskollegen und unterlässt jegliche Handlung, die dazu führen könnte, dass er Auftraggeber von anderen abwirbt.
6.
 - a) Der Spielervermittler unterhält bezüglich seiner Geschäftstätigkeit ein Mindestmaß an Buchführung. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass seine Handlungen anhand von Dokumenten und sonstigen Akten jederzeit nachvollzogen werden können.
 - b) Er muss sämtliche Bücher pflichtgemäß führen und in den weiteren Aufzeichnungen die Geschäftsabläufe wahrheitsgetreu wiedergeben.
 - c) Der Spielervermittler verpflichtet sich, in Disziplinarfällen und sonstigen Streitigkeiten, die ihn betreffen, den mit der Untersuchung betrauten Behörden auf Verlangen Bücher und Aufzeichnungen vorzulegen, die mit dem zu untersuchenden Fall in direktem Zusammenhang stehen.
 - d) Der Spielervermittler legt seinem Auftraggeber auf Verlangen umgehend eine Aufstellung seiner Honoraransprüche, Spesen und sonstigen Gebühren vor.
7. Es ist dem Spielervermittler gemäß den FIFA-Statuten untersagt, Rechtsstreitigkeiten vor ordentlichen Gerichten anhängig zu machen; stattdessen ist er verpflichtet, sich hinsichtlich jeglicher Ansprüche der Zuständigkeit des Verbands oder der FIFA zu unterwerfen.

Durch seine Unterschrift erklärt sich der Spielervermittler mit Obigem einverstanden.

Ort und Datum:

Spielervermittler:

Für den Verband: (Stempel und Unterschrift)

Anhang 2

Versicherungspolice und Bankgarantie

1. Die Deckungssumme der Versicherungspolice bemisst sich nach dem Geschäftsumsatz des Spielervermittlers, beträgt aber in jedem Fall mindestens CHF 100.000.
2. Die Berufshaftpflichtversicherung ist so auszugestalten, dass sie auch erst nach Ablauf der Police geltend gemachte Ansprüche abdeckt, die auf einem Ereignis beruhen, das während des Versicherungszeitraums eingetreten ist.
3. Der Spielervermittler muss die Versicherungspolice bei Ablauf verlängern und die entsprechenden Unterlagen dem betreffenden Verband unaufgefordert zusenden.
4. Die Versicherung dient dazu, gegebenenfalls Schadenersatzansprüche eines Spielers, eines Vereins oder eines anderen Spielervermittlers zu decken, die durch die Tätigkeit des Spielervermittlers entstanden sind, die nach Ansicht des Verbandes und/oder der FIFA die Grundsätze dieses Reglements und/oder der Reglemente des betreffenden Verbandes verletzen.
5. Ausschließlich für den Fall, dass einem Spielervermittler der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß Art. 9 dieses Reglements nicht möglich sein sollte, kann der Spielervermittler eine Bankgarantie über einen Mindestbetrag von CHF 100.000 hinterlegen.
6. Verbände, in deren Gebiet der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nicht möglich ist, teilen dies der FIFA mit. Der Verband stellt dann einen förmlichen Antrag auf Zulassung einer Bankgarantie.
7. Nur die FIFA hat Zugriff auf diese Bankgarantie. Die Bankgarantie dient demselben Zweck wie eine Berufshaftpflichtversicherung. Die Garantiesumme (CHF 100.000) stellt nicht den Höchstbetrag der einer geschädigten Partei gegebenenfalls zustehenden Schadenersatzansprüche dar.
8. Vermindert sich die Garantiesumme dadurch, dass die Bank infolge von Schadenersatzansprüchen gegen den Spielervermittler Zahlungen leistet, so wird die Lizenz des Spielervermittlers so lange aufgehoben, bis die Garantiesumme wieder auf den ursprünglichen Betrag (CHF 100.000) angehoben worden ist.
9. Von den Verbänden offiziell anerkannte Spielervereinigungen, die den Spielern, die bei ihnen Mitglied sind, Arbeitsvermittlungsdienste anbieten, können bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft ihre eigene gemeinsame Berufshaftpflichtversicherung abschließen; die Versicherungsgesellschaft sollte sich in dem Land befinden, in dem sie tätig sind.
10. In einem solchen Falle ist die Versicherung auf die Abdeckung der Gefahren bezüglich höchstens fünf Lizenzen beschränkt. Die Lizenzinhaber müssen jedoch redliche Mitglieder der betreffenden Organisationen sein und die schriftliche Prüfung gemäß Art. 8 dieses Reglements bestanden und den Berufsethikkodex (Art. 11) persönlich schriftlich unterzeichnet haben. In der Versicherungspolice sind auch die Namen der Bewerber anzugeben, denen eine Lizenz erteilt wurde.

-
11. Der Spielervermittler darf die Berufshaftpflichtversicherung erst bei Einstellung seiner Tätigkeit kündigen (nach Rückgabe oder Entzug der Lizenz). Der Spielervermittler muss sicherstellen, dass jegliche nach der Einstellung seiner Tätigkeit erhobenen Schadenersatzansprüche, die auf seiner früheren Tätigkeit als Spielervermittler beruhen, durch die Versicherung abgedeckt sind (Art. 9).

Anhang 3

Standardvermittlungsvertrag

Die Parteien
(Nachname und Vorname, genaue Anschrift des Spielervermittlers bzw. des Unternehmens)

..... (nachstehend als der Spielervermittler bezeichnet)
und

.....
(Nachname und Vorname (sowie ggf. Spitzname), genaue Anschrift
und Geburtsdatum des Spielers oder Name und genaue Anschrift des Vereins)

..... (nachstehend als der Auftraggeber bezeichnet)
haben den Abschluss des folgenden Vermittlungsvertrags vereinbart:

1) Laufzeit

Dieser Vertrag wird auf abgeschlossen.
(Anzahl der Monate, höchstens 24)

Er tritt am in Kraft und endet am
(genaues Datum) (genaues Datum)

2) Vergütung

Die Vergütung des Spielervermittlers für die von diesem geleistete Arbeit darf nur durch den Auftraggeber erfolgen.

a) Spieler als Auftraggeber

Der Spielervermittler erhält eine Provision in Höhe von % des Jahresbruttogrundgehalts, das dem Spieler aufgrund der vom Spielervermittler ausgehandelten oder neu verhandelten Arbeitsverträge geschuldet ist.

- eine einmalige Zahlung zu Beginn des Arbeitsvertrags:
- jährliche Zahlungen jeweils zum Ende eines jeden Vertragsjahres:
..... (Entsprechendes ankreuzen)

b) Verein als Auftraggeber

Der Spielervermittler erhält eine einmalige Zahlung in Höhe von
(genauer Betrag und Währung)

3) Exklusivität

Die Parteien vereinbaren, dass die Vermittlungsrechte wie folgt:

- exklusiv
- nicht exklusiv

an den Spielervermittler übertragen werden. (Entsprechendes ankreuzen)

4) Sonstige Vereinbarungen

Jegliche Sondervereinbarungen, die den im Spielervermittlerreglement enthaltenen Grundsätzen entsprechen, sind diesem Vertrag beizufügen und beim zuständigen Verband zu hinterlegen.

5) Zwingende Gesetze

Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der Statuten, Reglemente, Weisungen und Entscheide der zuständigen Organe der FIFA, der Konföderationen und der betreffenden Verbände sowie öffentlich-rechtlicher Vorschriften bezüglich der Arbeitsvermittlung und anderer Gesetze, die auf dem Gebiet des Verbands gelten, wie auch zur Einhaltung internationalen Rechts und einschlägiger Übereinkommen.

Die Parteien sind verpflichtet, sich bezüglich jeglicher Ansprüche der Zuständigkeit des Verbands oder der FIFA zu unterwerfen. Der Rechtsweg über die ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen, soweit er nicht ausdrücklich in den FIFA-Reglementen vorgesehen ist.

6) Schlussformel

Dieser Vertrag wurde in vierfacher Ausfertigung unterzeichnet, und die Exemplare wurden folgenden Stellen zugeleitet:

1. dem Verband, bei dem der Spielervermittler registriert ist:

.....
(genaue Bezeichnung)

2. dem Verband, bei dem der Auftraggeber registriert ist:

.....
(genaue Bezeichnung)

3. dem Spielervermittler

4. dem Auftraggeber

Ort und Datum:

Spielervermittler:

Auftraggeber:

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

Bestätigung des Empfangs des Vertrags:

Ort und Datum:

Verband des Spielervermittlers:

Verband des Auftraggebers:

.....
(Stempel und Unterschrift)

.....
(Stempel und Unterschrift)